

#### **Herausgabemonat Oktober 2025**

#### Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie

Herr Dr. Lehmann Telefon: 0345 2318-305

#### Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

#### Informations- und Auskunftsdienst:

 Frau Hannemann
 Telefon:
 0345
 2318-777

 Frau Booch
 Telefon:
 0345
 2318-715

 Herr Friedl
 Telefon:
 0345
 2318-719

Telefax: 0345 2318-913

E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de

X (ehemals Twitter): @StatistikLSA

Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de

Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

**Vertrieb:** Telefon: 0345 2318-718

E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Merseburger Straße 2

Besucherdienst: Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 0345 2318-714

E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Öffentlichkeitsarbeit Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2025

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

© GeoBasis-DE / LVermGeo ST

dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

**Bezug:** kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6F102

Bildrechte: Pixabay.com/annca

## Statistischer Bericht



Wohnungswesen, Bautätigkeit

Baufertigstellungen, Bauabgang und Wohnungsbestand im Wohn- und Nichtwohnbau

Jahr 2024

Land Sachsen-Anhalt

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Grafiken	6
Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2024 und deren Entwicklung gegenüber dem Jahr 2023	9
2. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudearten und Bauherren - Jahr 2024	10
3. Fertigstellungen für Wohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren Neubau insgesamt - Jahr 2024	12
4. Fertigstellungen für Nichtwohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren Neubau insgesamt - Jahr 2024	13
5. Fertigstellungen im Nichtwohnbau für ausgewählte Infrastrukturgebäude nach Bauherren - Jahr 2024	14
6. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der verwendeten primären Heizenergien im Jahr 2024	16
7. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der Beheizung im Jahr 2024	18
8. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	19
9. Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau) im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	20
<ol> <li>Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau) -Fertigteilbau- im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen</li> </ol>	21
11. Fertigstellungen im Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	22
12. Fertigstellungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden insgesamt nach der Raumzahl im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	23
13. Durchschnittliche Abwicklungsdauer der fertiggestellten Gebäude (Neubau) im Jahr 2024	24
14. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudeart und Abgangsursache im Jahr 2024	25

15. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Baualter, Abgangsursache und Gebäudeart im Jahr 2024	28
16. Abgang an Gebäuden, Wohneinheiten und Wohnräumen im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	30
17. Fortschreibung des Wohnungsbestandes - Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden am 31.12.2024	31
<ol> <li>Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes - Bestand nach Art der Wohngebäude am 31.12.2024</li> </ol>	32

#### Vorbemerkungen

Die Bautätigkeitsstatistik wird für alle genehmigungs- und zustimmungspflichtigen sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegenden Hochbauvorhaben durchgeführt. Sie liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor.

Erfasst werden Hochbauten, bei denen Wohn- oder Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Erhebungseinheit ist das einzelne Wohn- oder Nichtwohngebäude, wobei sowohl die Errichtung neuer Gebäude als auch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zu erfassen sind. Während im Wohnbau alle Baumaßnahmen in die Statistik einbezogen werden, bleiben im Nichtwohnbau Gebäude bis zu 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 EUR veranschlagte Kosten unberücksichtigt, sofern sie keine Wohnräume enthalten.

Auskunftspflichtig sind die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten, die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden.

#### **Definitionen**

Als Datum der **Fertigstellung** ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind. Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

**Hochbauten** sind Bauwerke, die sich im Allgemeinen wesentlich über der Erdoberfläche erheben.

**Gebäude** sind selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung der Wände nicht an.

**Wohngebäude** sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte - gemessen an der Nutzfläche (DIN 277) - Wohnzwecken dienen. Nebennutzflächen in Wohngebäuden (Abstellräume u. Ä.) werden zur Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes nicht herangezogen.

**Nichtwohngebäude** sind solche Gebäude, die überwiegend für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Es sind Gebäude, in denen mehr als die Hälfte der Gesamtnutzfläche Nichtwohnzwecken dient.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen wird zum Zeitpunkt der Baugenehmigung nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der vorherige Zustand erfasst.

Unter **Errichtung neuer Gebäude** werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Eine **Wohnung** ist die Summe der Räume, die die Führung eines Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

**Wohnräume** sind Räume, die für Wohnzwecke bestimmt sind und mindestens eine Wohnfläche von 6 m² haben. Sie werden nach Zimmern und Küchen unterschieden.

Wohnfläche ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Zur Wohnfläche von Wohnungen gehören die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dielen, Abstellräumen, Bad). Nicht gezählt werden Flächen der Zubehörräume (z. B. Keller, Waschküche, Dachböden etc.), der Wirtschaftsräume (Vorratsräume, Abstellräume außerhalb von Wohnungen) sowie der Geschäftsräume und der zur gemeinsamen Nutzung verfügbaren Räume.

Unter **Nutzfläche** versteht man die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Die Nutzfläche ist die Fläche, die sich ergibt, wenn von der Nutzfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird. Zur Nutzfläche gehören die Hauptnutzflächen und die Nebennutzflächen gemäß den Nutzungsarten Nr. 1 - 7 der DIN 277, Teil 2, nicht jedoch die Konstruktions-, Funktions- und Verkehrsflächen.

**Veranschlagte Kosten** im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind die Kosten der Baukonstruktion (einschließl. der Erdarbeiten); die Kosten der Installationen, deren betriebstechnischer Anlagen und die Kosten für betriebliche Einbauten sowie für besondere Bauausführungen.

**Abgang:** Gebäude und Gebäudeteile, deren Nutzung geändert wird oder die durch bauaufsichtliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden.

**Wohnungsbestand:** Die Angaben zum Wohnungsbestand beruhen auf der Fortschreibung der Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2022.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

#### Abkürzungen

Ifd. = laufend(e) Nr. = Nummer dar. = darunter

#### Zeichenerklärung

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

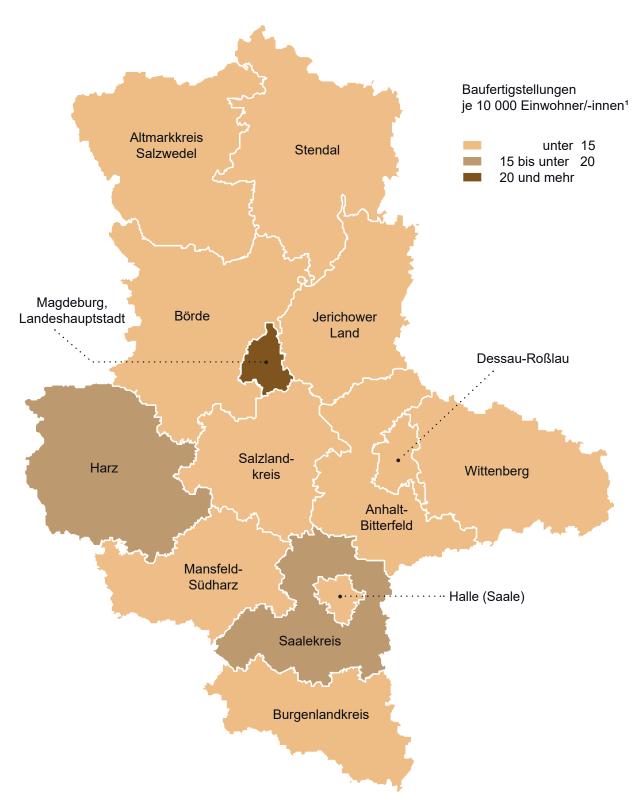
- = genau Null oder auf Null geändert

x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll

**Anmerkung**: Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden der Einzelwerte.

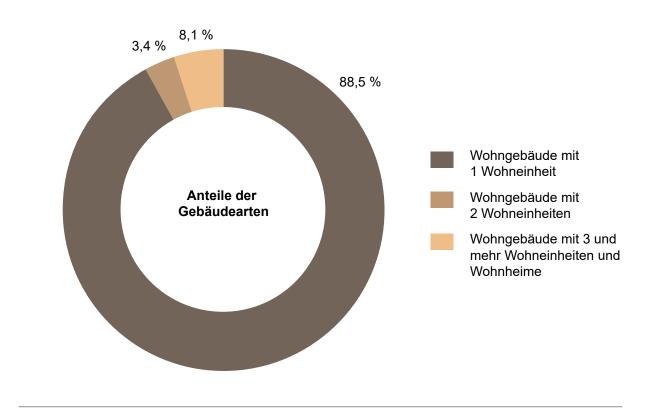
**Hinweis:** Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden können auch zur Verringerung der Anzahl der Wohnungen sowie der Wohn- bzw. Nutzfläche führen. Aus diesem Grund können in den Tabellen auch negative Werte erscheinen.

### Baufertigstellungen 2024 Anzahl der neu gebauten Wohnungen je 10 000 der Bevölkerung

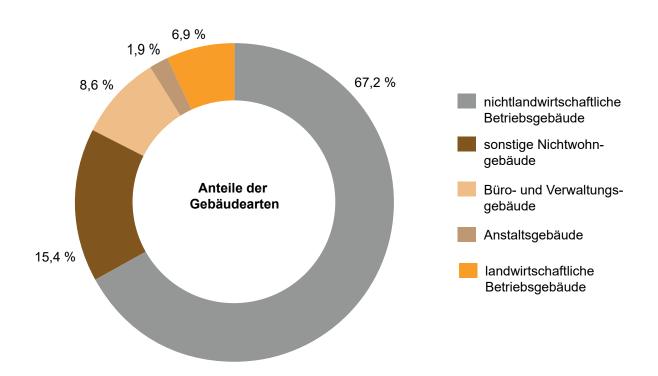


Bevölkerungsstand: 31.12.2024
Die der Berechnung zugrunde liegende Bevölkerungszahl auf Grundlage des Zensus 2011 wird mit den Zahlen auf Basis des Zensus 2022 im Laufe des Jahres 2024 revidiert.

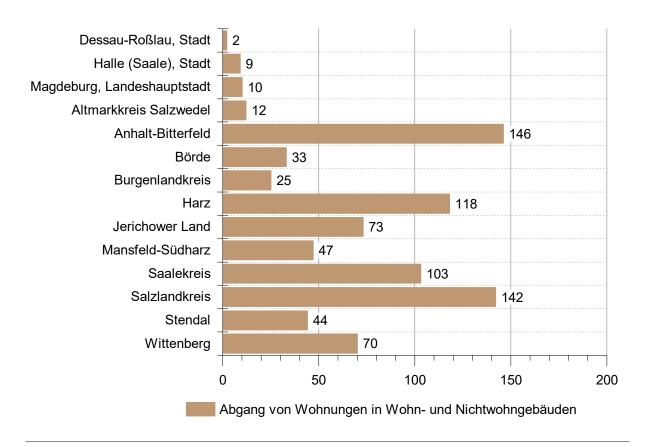
#### Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau) Anteile der Gebäudearten im Jahr 2024



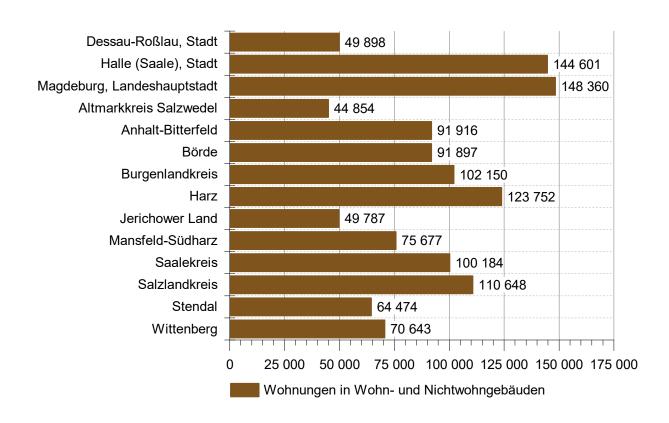
#### Fertigstellungen im Nichtwohnbau (Neubau) Anteile der Gebäudearten im Jahr 2024



## Abgang von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden im Jahr 2024



## Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden Bestand am 31.12.2024



### 1. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2024 und deren Entwicklung gegenüber dem Jahr 2023

		-		Frrich	tung neuer G	ehäude		
				ı	ungen	Codada		<u> </u>
Lfd. Nr.	Gebäudeart  Bauherr	Gebäude	Raum- inhalt	insgesamt	Wohnfläche	Wohn- räume	Nutz- fläche	veranschlagte Kosten des Bauwerks
		Anzahl	1 000 m³	Anzahl	100 m²	Anzahl	100 m²	1 000 EUR
					Wohnbau			
							450.4	044.000
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	1 210	897		•	6 658	153,1	
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	47	50	94	92,2	343	11,0	15 735
3	Wohngebäude mit 3 und	444	550	4 570	070.0	0.070	400.0	400 400
4	mehr Wohnungen	111	558	1 573	976,3	3 876	188,6	180 430
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude insgesamt	1 368	1 504	2 877	2 822,9	10 877	352,7	507 468
6	dar. Wohngebäude mit Eigentums-							
	wohnungen	17	111	307	182,7	714	27,1	22 102
					Nichtwohnba	ıu		
7	Anstaltsgebäude	8	45	114	27,3	114	77,5	19 454
8	Büro- und Verwaltungsgebäude	36	171	1	1,6	5	277,7	68 323
9	Landwirtschaftl. Betriebsgebäude	29	190	-	-	-	274,0	15 831
10	Nichtlandwirtschaftl. Betriebs-							
	gebäude	283	5 135	6	7,0	26	5 120,5	
11	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	67	915	1	1,2	7	1 050,0	
12	Handels- und Lagergebäude	110	4 053	4	4,7	15	3 755,1	
13	Hotels und Gaststätten	5	23	-	-	-	36,9	
14	Sonstige Nichtwohngebäude	65	149	1	1,7	8	263,0	56 033
15	Nichtwohngebäude insgesamt	421	5 689	122	37,5	153	6 012,6	483 863
				Zu- bzw. A	bnahme zum Wohnbau	Vorjahr in %		
16	Wohngebäude mit 1 Wohnung	-39,3	-37,7	-39,3	-39,2	-41,0	-31,5	-36,6
17	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	-25,4	-24,2		-29,9	-36,6	-37,9	
18	Wohngebäude mit 3 und	,	,	-,	.,-	, .	, ,	-,
	mehr Wohnungen	1,8	20,8	11,6	7,8	13,8	3,7	18,1
19	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-
20	Wohngebäude insgesamt	-36,8	-23,5	-18,5	-28,0	-28,6	-16,7	-23,5
21	dar. Wohngebäude mit Eigentums-	00,0	20,0	. 5,5	_0,0	20,0	, .	20,0
	wohnungen	-29,2	-25,5	-33,0	-37,1	-38,3	-52,2	-38,2
					Nichtwohnba	ıu		
22	Anstaltsgebäude	-75,0	-69,6	1800,0	702,9	850,0	-75,8	-65,8
23	Büro- und Verwaltungsgebäude	9,1	29,5	-94,1	-89,4	-91,7	16,7	69,7
24	Landwirtschaftl. Betriebsgebäude	38,1	-75,4	-	-	-	-75,2	-12,2
25	Nichtlandwirtschaftl. Betriebs-							
	gebäude	3,7	-10,5	500,0	900,0	766,7	-20,8	-10,9
26	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	26,4	-46,4	-	-	-	-52,2	
27	Handels- und Lagergebäude	-8,3	4,0	-	-	-	-5,7	
28	Hotels und Gaststätten	-44,4	-8,0	-	-	-	-20,0	
29	Sonstige Nichtwohngebäude	-22,6	-53,3	-97,8	-91,2	-91,0	-54,1	-49,8
30	Nichtwohngebäude insgesamt	-5,0	-20,0	74,3	-2,6	-6,7	-30,9	-18,0

### 2. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau

				Alle Bauma	ßnahmen		
	Gebäudeart	Gebäude/		Wohnu	ngen		veranschlagte
Lfd. Nr.	Bauherr	Baumaß- nahme	Nutzfläche	insgesamt	Wohn- fläche	Wohn- räume	Kosten des Bauwerks
		Anzahl	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	1 000 EUR
				Wohn	bau		
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	Х	X	Χ	Χ	Χ	X
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	Х	Χ	X	Χ	Χ	Χ
3	Wohngebäude mit 3 und						
	mehr Wohnungen	Х	Χ	X	Χ	Χ	Χ
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude insgesamt	2 295	90,4	3 134	3 377,5	12 284	637 520
6	dar. Wohngebäude mit Eigentums-						
	wohnungen	38	3,2	337	212,9	792	31 448
	Von den Wohngebäuden entfielen auf						
7	Öffentliche Bauherren	106	24,8	53	128,0	175	53 906
8	Unternehmen	264	47,7	1 422	915,5	3 490	163 635
	davon						
9	Wohnungsunternehmen	154	46,9	736	462,8	1 612	97 232
10	Immobilienfonds	5	-	96	53,8	190	3 232
11	sonstige Unternehmen (ohne						
	Wohnungsunternehmen)	105	0,8	590	398,9	1 688	63 171
12	Private Haushalte	1 922	7,5	1 618	2 311,8	8 539	412 783
13	Organisationen ohne Erwerbszweck	3	10,4	41	22,2	80	7 196
				Nichtwo	hnbau		
14	Anstaltsgebäude	16	88,9	102	17,7	79	19 790
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	60	327,8	-6	-1,2	-22	75 819
16	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	37	268,6	77	15,9	88	22 280
17	Nichtlandwirtschaftliche Betriebs-						
	gebäude	380	5 290,0	3	7,6	20	351 111
18	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	99	1 165,0	2	2,1	9	128 329
19	Handelsgebäude	43	213,8	4	4,4	16	25 201
20	Warenlagergebäude	106	3 571,8	7	8,1	32	163 321
21	Hotels und Gaststätten	20	53,5	-7	-6,2	-26	11 463
22	Sonstige Nichtwohngebäude	124	309,2	18	13,0	39	107 949
23	Nichtwohngebäude insgesamt	617	6 284,5	194	53,0	204	576 949
	Von den Nichtwohngebäuden						
	entfielen auf						
24	Öffentliche Bauherren	88	417,7	-13	-8,3	-45	137 847
25	Unternehmen	357	5 653,8	187	48,0	193	409 703
26	dar. Produzierendes Gewerbe	104	1 215,8	1	0,1	-3	128 631
27	Handel, Dienstleistungen,						
	Versicherungsgewerbe	189	1 710,9	121	41,7	144	133 256
28	Private Haushalte	143	127,4	14	14,7	61	11 842
29	Organisationen ohne Erwerbszweck	29	85,6	6	-1,4	-5	17 557

nach Gebäudearten und Bauherren - Jahr 2024

				uer Gebäude	Errichtung nei			
1	veran-		ngen	Wohnu			äude	Geb
Lfd. Nr.	schlagte Kosten des Bauwerks	Wohn- räume	Wohn- fläche	insgesamt	Nutz- fläche	Raum- inhalt	darunter: Fertigteilbau	insgesamt
	ahl	Anz	ahl	Anza	) m³	1 000	zahl	Anz
				nbau	Wohr			
1	311 303	6 658	1 754,5	1 210	153,1	897	182	1 210
	15 735	343	92,2	94	11,0	50	3	47
3			- ,		,-			
	180 430	3 876	976,3	1 573	188,6	558	17	111
4	-	-	-	-	-	-	-	-
5	507 468	10 877	2 822,9	2 877	352,7	1 504	202	1 368
5	307 400	10 677	2 022,9	2011	332,1	1 504	202	1 300
6	22 102	714	182,7	307	27,1	111	4	17
			,		,.			
7	39 600	573	154,9	184	29,4	92	-	22
8	129 632	3 147	781,0	1 274	132,7	435	28	151
9	73 898	1 612	416,9	722	70,1	246	14	66
10	3 183	190	53,5	96	-	27	-	4
	52 551	1 345	310,8	456	62,6	162	14	81
I	331 040 7 196	7 077 80	1 864,8 22,2	1 378 41	180,3 10,4	965 12	174	1 192 3
13	7 190	00	22,2			12	-	3
					Nichtwo			
	19 454	114	27,3	114	77,5	45	2	8
	68 323	5	1,6	1	277,7	171	6	36
16	15 831	-	-	-	274,0	190	10	29
17	324 222	26	7,0	6	5 120,5	5 135	99	283
	113 705	7	1,2	1	1 050,0	915	31	67
	19 076	5	1,9	1	188,0	122	3	17
	160 188	10	2,8	3	3 567,1	3 931	44	93
	9 742	-	-	-	36,9	23	3	5
22	56 033	8	1,7	1	263,0	149	17	65
22	402.002	450	27.5	400	0.040.0	F 000	404	404
23	483 863	153	37,5	122	6 012,6	5 689	134	421
24	94 681	_	_	-	376,7	233	9	57
	372 495	141	33,2	113	5 453,9	5 371	96	247
	115 392	7	1,2	1	1 101,1	1 058	40	78
	117 308	134	32,0	112	1 634,3	1 466	37	118
	6 140	4	1,1	1	125,0	54	16	102
29	10 547	8	3,2	8	57,1	31	6	15

3. Fertigstellungen für Wohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren - Neubau insgesamt - Jahr 2024

					Errich	tung neuer G	Sebäude		
		Gebäudeart				Wohn	ungen		voranachlagte
Lfd. Nr.		Bauherr	Gebäude	Raum- inhalt	Nutz- fläche	insgesamt	Wohnfläche	Wohn- räume	veranschlagte Kosten des Bauwerks
			Anzahl	1 000 m³	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	1 000 EUR
1	Wohnge	ebäude mit 1 Wohnung	1 210	897	153,1	1 210	1 754,5	6 658	311 303
2	davon	öffentliche Bauherren	4	2	-	4	4,5	16	916
3		Unternehmen	77	47	6,6	77	105,6	391	15 237
4		private Haushalte	1 128	845	146,5	1 128	1 641,5	6 239	294 740
5		Organisationen ohne							
		Erwerbszweck	1	2	-	1	2,9	12	410
6	Wohnge	ebäude mit 2 Wohnungen	47	50	11,0	94	92,2	343	15 73
7	davon	öffentliche Bauherren	2	1	-	4	2,7	10	330
8		Unternehmen	4	5	0,6	8	9,6	34	1 878
9		private Haushalte	41	43	10,5	82	79,9	299	13 527
10		Organisationen ohne							
		Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	
11	Wohnge	ebäude mit 3 und mehr							
	Wohnur	ngen	111	558	188,6	1 573	976,3	3 876	180 430
12	davon	öffentliche Bauherren	16	88	29,4	176	147,7	547	38 354
13		Unternehmen	70	383	125,5	1 189	665,9	2 722	112 51
14		private Haushalte	23	77	23,3	168	143,4	539	22 773
15		Organisationen ohne							
		Erwerbszweck	2	10	10,4	40	19,3	68	6 786
16	Wohnhe	eime	-	-	-	-	-	-	
17	davon	öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	
18		Unternehmen	-	-	-	-	-	-	
19		private Haushalte	-	-	-	-	-	-	
20		Organisationen ohne							
		Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	
21	Wohng	ebäude insgesamt	1 368	1 504	352,7	2 877	2 822,9	10 877	507 468
22	davon	öffentliche Bauherren	22	92	29,4	184	154,9	573	39 600
23		Unternehmen	151	435	132,7	1 274	781,0	3 147	129 632
24		private Haushalte	1 192	965	180,3	1 378	1 864,8	7 077	331 040
25		Organisationen ohne							
		Erwerbszweck	3	12	10,4	41	22,2	80	7 190
26	darunte	er Wohngebäude mit							
		Eigentumswohnungen	17	111	27,1	307	182,7	714	22 102
27	davon	öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	
28		Unternehmen	14	105	26,0	294	171,3	673	19 399
29		private Haushalte	3	6	1,0	13	11,5	41	2 70
30		Organisationen ohne							
		Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	

## 4. Fertigstellungen für Nichtwohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren - Neubau insgesamt - Jahr 2024

					Errich	tung neuer G	Sebäude		
		Gebäudeart				Wohn	ungen		
Lfd. Nr.		Bauherr		Raum- inhalt	Nutz- fläche	insgesamt	Wohnfläche	Wohn- räume	veranschlagte Kosten des Bauwerks
			Anzahl	1 000 m³	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	1 000 EUR
1	Anstalts	gebäude	8	45	77,5	114	27,3	114	19 454
2	davon	öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
3		Unternehmen	4	30	50,4	106	24,1	106	12 915
4		private Haushalte	1	0	0,9	-	-	-	80
5		Organisationen ohne							
		Erwerbszweck	3	15	26,2	8	3,2	8	6 459
6	Büro- un	d Verwaltungsgebäude	36	171	277,7	1	1,6	5	68 323
7	davon	öffentliche Bauherren	10	67	101,2	-	-	-	33 585
8		Unternehmen	25	103	175,3	1	1,6	5	34 706
9		private Haushalte	1	1	1,2	-	-	-	32
10		Organisationen ohne							
		Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
11	Landwirt	schaftliche Betriebs-							
	gebäude		29	190	274,0	-	-	-	15 831
12	davon	öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
13		Unternehmen	24	186	267,3	-	-	-	15 632
14		private Haushalte	5	3	6,6	-	-	-	199
15		Organisationen ohne							
		Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
16	Nichtland	dwirtschaftliche							
	Betriebs	gebäude	283	5 135	5 120,5	6	7,0	26	324 222
17	davon	öffentliche Bauherren	18	49	78,4	-	-	-	14 864
18		Unternehmen	178	5 033	4 925,1	5	5,9	22	302 423
19		private Haushalte	81	44	101,4	1	1,1	4	4 862
20		Organisationen ohne							
		Erwerbszweck	6	9	15,7	-	-	-	2 073
21	sonstige	Nichtwohngebäude	65	149	263,0	1	1,7	8	56 033
22	davon	öffentliche Bauherren	29	117	197,1	-	-	-	46 232
23		Unternehmen	16	19	35,8	1	1,7	8	6 819
24		private Haushalte	14	6	14,9	-	-	-	967
25		Organisationen ohne							
		Erwerbszweck	6	7	15,2	-	-	-	2 015
26		hngebäude insgesamt	421	5 689	6 012,6	122	37,5	153	
27	davon	öffentliche Bauherren	57	233	376,7	-	-	-	94 681
28		Unternehmen	247	5 371	5 453,9	113		141	
29		private Haushalte	102	54	125,0	1	1,1	4	6 140
30		Organisationen ohne				_		_	:-
		Erwerbszweck	15	31	57,1	8	3,2	8	10 547

## 5. Fertigstellungen im Nichtwohnbau für ausgewählte

		Alle Baumaßnahmen								
	Gebäudeart	Gebäude/		Wohn	ungen		voranschlagto			
Lfd. Nr.	 Bauherr	Baumaß- nahme	Nutzfläche	insgesamt Wohn- fläche		Wohn- räume	veranschlagte Kosten des Bauwerks			
		Anzahl	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	1 000 EUR			
1	Ausgewählte Infrastrukturgebäude	149	524.7	119	20.4	113	160 824			
	insgesamt davon	149	534,7	119	29,4	113	100 024			
2	öffentliche Bauherren	62	311,4	-3	-3,2	-15	111 374			
3	Unternehmen	49	143,3	-s 115	34,9	135				
4	dar. Land- u. Forstwirtschaft, Tierhaltung	49	140,0	113	34,9	100	31 920			
4	und Fischerei	1	1,0	_	_	_	70			
5	Produzierendes Gewerbe	6	9,6	- -1	-1,7	-5				
6	Handel, Kreditinst., Versich.Dienstleist.,		5,0	-1	-1,7	-5	1 330			
J	Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	37	125,8	123	40,4	155	28 648			
7	private Hauhalte	17	9,0	123	-0,8	-2				
8	Organisationen ohne Erwerbszweck	21	71,1	6	-1,4	-5				
	davon									
9	Gebäude f. öffentl. Sicherheit u. Ordnung	12	105,0	-	-	-	29 847			
10	Gebäude im kulturellen Bereich	13	18,2	-3	-4,1	-15				
11	Gebäude f. Bildung, Wissensch. u. Forschung	28	128,7	9	13,7	38				
12	dar. Allgemein- u. berufsbildende Schulen	23	98,0	8	12,5	33				
13	Wissenschaftliche u. sonstige Hochschulen	3	28,3	-	-	-				
14	Gebäude des Gesundheitswesens	23	40,2	-4	-1,3	-7				
15	dar. Krankenhäuser aller Art	3	15,0	-	-	-	3 375			
16	Gebäude des Sozialwesens	17	98,5	113	25,4	110	24 412			
	davon									
17	für Kinder und Jugendliche	14		-1	-1,9	-4				
18	für Behinderte	2	·	8	3,2	8				
19	für ältere Menschen	1	28,8	106	24,1	106				
20	Gebäude f. Freizeit, Erholung und Sport	37	68,3	5	-3,1	-8				
21	Gebäude der Ver- und Entsorgung	16	45,0	-1	-1,3	-5	7 287			
	davon									
22	für Versorgung	13	39,9	-1	-1,3	-5	6 924			
23	für Entsorgung	3	5,1	-	-	-				
24	Gebäude des Verk und Nachrichtenwesens	3	30,9	-	-	-	2 492			

## Infrastrukturgebäude nach Bauherren - Jahr 2024

			e 	htung neuer Gebäud	EIIIC		1
l fd	veranschlagte	Mahn	gen	Wohnung	_		Cabäuda/
Lfd Nr.	Kosten des Bauwerks	Wohn- räume	Wohn- fläche	insgesamt	Nutzfläche	Rauminhalt	Gebäude/ Baumaß- nahme
	1 000 EUR	Anzahl	100 m²	Anzahl	100 m²	1 000 m³	Anzahl
1							
	105 402	122	29,0	115	470,4	283	80
2	71 416	_	_	_	279,4	170	37
3	24 869	114	25,7	107	139,9	86	27
4							
	70	-	-	-	1,0	1	1
5	1 775	-	-	-	7,9	4	5
6							
	22 947	114	25,7	107	129,4	80	20
	636	-	-	-	7,0	3	6
8	8 481	8	3,2	8	44,1	24	10
9	28 981	-	-	-	102,2	63	9
10	1 179	-	-	-	7,1	4	6
11	28 394	-	-	-	119,4	72	12
12	20 793	-	-	-	88,0	45	8
13	6 562	-	-	-	28,3	25	3
14	7 985	8	1,7	1	35,2	15	12
	3 325	-	-	-	13,7	6	2
16	22 869	114	27,3	114	85,2	48	10
17	8 379	-	-	-	41,3	17	7
18	3 529	8	3,2	8	15,1	10	2
19	10 961	106	24,1	106	28,8	21	1
20	8 961	-	-	-	52,3	33	16
21	4 592	-	-	-	38,5	24	13
22	4 379	-	-	-	33,4	21	11
23	213	-	-	-	5,1	3	2
24	2 441	-	-	-	30,7	23	2

### 6. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach

		A = Geäude-		Errichtung neuer Gebäude					
Lfd.		anzahl B = Anzahl		vorwiegend verwendete primäre Heizenergie					
Nr.	Gebäudeart	d. Wohnungen <sup>1</sup>	Insgesamt	ÖI	Gas	Strom	Fernwärme/ Fernkälte		
		Rauminhalt <sup>2</sup>		•	Anzahl/1	000 m³	•		
				Wohnl	oau				
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	Α	1 210	1	90	28	15		
2		В	1 210	1	90	28	15		
3	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	А	47	1	6	-	3		
4		В	94	2	12	-	6		
5	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	А	111	-	28	1	20		
6		В	1 573	-	452	6	442		
7	Wohnheime	А	-	-	-	-	-		
8		В	-	-	-	-	-		
9	Wohngebäude insgesamt	A	1 368	2	124	29	38		
10		В	2 877	3	554	34	463		
44	darunter								
11 12	Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	A B	17 307	-	5 137	-	1		
				Nichtwol	ınbau				
13	Anstaltsgebäude	A	8	1	1	-	2		
14		В	45	1	21	-	10		
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	А	36	-	5	1	11		
16		В	171	-	14	2	92		
17	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	А	29	-	1	-	-		
18		В	190	-	6	-	-		
19	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	А	283	2	24	11	13		
20		В	5 135	4	1 896	36	599		
21	Sonstige Nichtwohngebäude	А	65	1	12	6	11		
22		В	149	1	22	4	64		
23	Nichtwohngebäude insgesamt	Α	421	4	43	18			
24		В	5 689	5	1 959	42	765		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen

bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 Kubikmetern

#### Gebäudearten und Art der verwendeten primären Heizenergie im Jahr 2024

-			neraie	e primäre Heizer	Errichtung neu	vorwied		
Lfd Nr.	keine Energie	sonst. Energie	sonst. Biomasse	Biogas/ Biomethan	Holz	Solarthermie	Umweltthermie	Geothermie
1	<u> </u>	1		000 m³	Anzahl/1	<u> </u>		
				nbau	Wohn			
_	_	_	2	_	23	9	915	127
	_		2	_	23	9	915	127
			_					
-	-	-	-	-	-	-	30	7
-	-	-	-	-	-	-	60	14
1		. 1	-	-	4	2	55 541	-
-	-	5	-	-	59	68	541	-
_	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-		2	-	27	11	1 000	134
1	-	5	2	-	82	77	1 516	141
_	_	_	_	_	_	_	11	_
_	_	_	-	-	-	-	164	_
				hnhau	Nichtwo			
				minau	Nichtwo			
1	-	-	-	-	2	-	2	-
-	-	-	-	-	1	-	12	-
	_	_	_	_	_	_	17	2
-	-	_	-	-	-	-	41	21
ļ	24	-	1	1	-	1	1	-
5	145	-	6	14	-	10	8	-
5	185	. 5			5	3	32	3
		28	-	-	8	39	1 569	13
	040	20			Ü		. 000	70
1 :	14	-	1	-	3	1	15	1
)	9	-	3	-	6	0	40	1
3 :	223	5	2	1	10	5	67	6
			9	14	15	49	1 671	35

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen

bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 Kubikmetern

### 7. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der Beheizung im Jahr 2024

		Gebäude-			Errichtu	ung neuer G	ebäude		
		anzahl				davo	n mit		
Lfd. Nr.	Gebäudeart	B = Anzahl d. Wohnungen	Insgesamt	Fern- heizung	Block- heizung	Zentral- heizung	Etagen- heizung	Einzel- raum- heizung	ohne Heizung
		Rauminhalt <sup>2</sup>			An	zahl/ 1 000	m³	•	
					Wohn	ıbau			
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	Α	1 210	15	1	1 186	-	8	-
2		В	1 210	15	1	1 186	-	8	-
3	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	А	47	3	-	44	-	-	
4		В	94	6	-	88	-	-	
5	Wohngebäude mit 3 und mehr	Α	111	20	2	89	-	-	
6	Wohnungen	В	1 573	442	18	1 113	-	-	-
7	Wohnheime	А	-	-	-	-	-		
8		В	-	-	-	-	-	-	-
9	Wohngebäude insgesamt	Α	1 368	38	3	1 319	-	8	-
10		В	2 877	463	19	2 387	-	8	-
	darunter								
11	Wohngebäude mit Eigentums-	Α	17	1	-	16	-	-	-
12	wohnungen	В	307	6	-	301	-	-	-
					Nichtwo	hnbau			
13	Anstaltsgebäude	Α	8	2	-	5	-	1	-
14		В	45	10	-	34	-	C	-
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	А	36	11	1	24	-	-	
16		В	171	92	1	78	-	-	
17	Landwirtschaftliche Betriebs-	Α	29	-	-	3	-	2	24
18	gebäude	В	190	-	-	29	-	15	145
19	Nichtlandwirtschaftliche Betriebs-	А	283	13	4	64	-	17	185
20	gebäude	В	5 135	599	12	1 875	-	1 706	943
21	Sonstige Nichtwohngebäude	A	65	11	1	31	-	8	3 14
22		В	149	64	1	72	-	4	9
23	Nichtwohngebäude insgesamt	A	421	37	6	127	-	28	223
24		В	5 689	765	14	2 087	-	1 725	1 097

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 Kubikmetern

### 8. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

		Alle Baumaßnahmen										
	Kreisfreie Stadt/			Wohn	ungen	veranschlagte						
Lfd. Nr.	Landkreis Land	Gebäude/ Baumaßnahme	Nutzfläche	insgesamt	Wohnfläche	Kosten des Bauwerks						
		Anzahl	100 m²	Anzahl	100 m²	1 000 EUR						
1	Dessau-Roßlau, Stadt	82	78,9	52	78,0	41 054						
2	Halle (Saale), Stadt	158	217,1	306	276,6	103 738						
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	245	288,5	852	560,1	175 050						
4	Altmarkkreis Salzwedel	140	118,3	72	117,7	36 846						
5	Anhalt-Bitterfeld	245	2 048,3	284	272,9	175 266						
6	Börde	296	1 184,3	261	308,0	140 737						
7	Burgenlandkreis	270	184,0	220	274,4	68 282						
8	Harz	242	288,5	395	350,7	108 910						
9	Jerichower Land	132	108,4	106	151,7	32 816						
10	Mansfeld-Südharz	175	69,1	144	172,7	37 715						
11	Saalekreis	297	1 154,4	272	317,5	135 162						
12	Salzlandkreis	211	213,8	55	139,2	60 725						
13	Stendal	180	161,1	170	206,8	41 201						
14	Wittenberg	239	260,2	139	204,2	56 967						
15	Sachsen-Anhalt	2 912	6 374,9	3 328	3 430,5	1 214 469						

## 9. Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau) im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

-			Errichtun	g neuer Wol	ngebäude		Darunter	Wohngebä	aude mit W	ohnungen <sup>1</sup>
Lfd.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gebäude	Raum-	Wohnu		veran- schlagte	1	2	3 odei	mehr
Nr.	Land	Cobaddo	inhalt	insgesamt	Wohn- fläche	Kosten des Bauwerks			Gebäude	Woh- nungen
		Anzahl	1 000 m³	Anzahl	100 m²	1 000 EUR		A	nzahl	
1	Dessau-Roßlau, Stadt	25	27	65	55,3	8 508	21	-	4	44
2	Halle (Saale), Stadt	46	167	314	257,8	57 079	28	1	17	284
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	145	240	675	444,3	79 197	118	4	23	549
4	Altmarkkreis Salzwedel	73	62	97	116,3	21 044	69	2	2	24
5	Anhalt-Bitterfeld	117	99	156	194,1	34 007	107	2	8	45
6	Börde	165	135	241	273,5	49 327	153	4	8	80
7	Burgenlandkreis	110	129	197	230,3	38 312	98	4	8	91
8	Harz	111	156	358	303,2	58 144	85	4	22	265
9	Jerichower Land	61	51	70	99,7	16 814	58	2	1	8
10	Mansfeld-Südharz	87	65	93	127,5	22 808	81	6	-	-
11	Saalekreis	171	144	277	292,5	50 827	154	8	9	107
12	Salzlandkreis	75	59	77	113,2	19 020	73	2	-	-
13	Stendal	85	83	140	160,0	23 518	73	5	7	57
14	Wittenberg	97	88	117	155,4	28 863	92	3	2	19
15	Sachsen-Anhalt	1 368	1 504	2 877	2 822,9	507 468	1 210	47	111	1 573

ohne Wohnheime

## 10. Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau) - Fertigteilbau - im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

-			Errichtunç	g neuer Wol	ngebäude		Darunter	Wohngeb	äude mit V	/ohnungen <sup>1</sup>
	Kreisfreie Stadt/			Wohn	ungen	veran-			3 ode	mehr mehr
Lfd. Nr.	Landkreis Land	Gebäude	Raum- inhalt	insgesamt	Wohn- fläche	schlagte Kosten des Bauwerks	1	2	Gebäude	Woh- nungen
		Anzahl	1 000 m³	Anzahl	100 m²	1 000 EUR		P	Anzahl	
1	Dessau-Roßlau, Stadt	4	2	4	4,1	789	4	-	-	-
2	Halle (Saale), Stadt	5	4	5	7,6	1 672	5	-	-	-
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	14	15	51	28,0	5 056	11	-	3	40
4	Altmarkkreis Salzwedel	8	6	8	12,8	2 292	8	-	-	-
5	Anhalt-Bitterfeld	19	11	20	24,6	4 287	18	1	-	-
6	Börde	16	12	46	23,3	4 219	14	-	2	32
7	Burgenlandkreis	22	17	26	31,8	6 339	20	1	1	4
8	Harz	18	23	87	45,0	6 878	13	-	5	74
9	Jerichower Land	7	4	7	8,2	1 866	7	-	-	-
10	Mansfeld-Südharz	15	10	16	20,0	3 853	14	1	-	-
11	Saalekreis	52	47	130	103,0	16 451	46	-	6	84
12	Salzlandkreis	6	4	6	8,8	1 399	6	-	-	-
13	Stendal	7	4	7	7,6	1 435	7	-	-	-
14	Wittenberg	9	6	9	12,7	2 209	9	-	-	-
15	Sachsen-Anhalt	202	165	422	337,2	58 745	182	3	17	234

ohne Wohnheime

## 11. Fertigstellungen im Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

			Er	richtung neuer N	lichtwohngebäud	de	
	Kreisfreie Stadt/				Wohn	ungen	veranschlagte
Lfd. Nr.	Landkreis Land	Gebäude	Rauminhalt	Nutzfläche	insgesamt	darin Wohnfläche	Kosten des Bauwerks
		Anzahl	1 000 m³	100 m²	Anzahl	100 m²	1 000 EUR
1	Dessau-Roßlau, Stadt	8	43	57,8	-	-	15 567
2	Halle (Saale), Stadt	20	86	151,3	-	-	18 974
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	22	186	261,4	107	25,6	64 041
4	Altmarkkreis Salzwedel	21	71	94,5	-	-	10 946
5	Anhalt-Bitterfeld	41	2 075	2 066,4	1	1,2	125 350
6	Börde	46	1 225	1 134,5	1	1,7	71 606
7	Burgenlandkreis	35	99	143,9	1	1,1	12 616
8	Harz	39	211	248,1	8	3,2	31 868
9	Jerichower Land	17	71	125,9	-	-	6 199
10	Mansfeld-Südharz	24	57	85,2	-	-	7 459
11	Saalekreis	46	1 193	1 111,2	-	-	71 804
12	Salzlandkreis	30	152	196,2	3	3,6	23 232
13	Stendal	31	86	141,0	-	-	9 920
14	Wittenberg	41	136	195,3	1	1,2	14 281
15	Sachsen-Anhalt	421	5 689	6 012,6	122	37,5	483 863

# 12. Fertigstellungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden insgesamt nach der Raumzahl im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

					dav	on mit	Räumen e	einschl. K	üchen		
	Kreisfreie Stadt/	Woh-							7 oder r	mehr	Räume in
Lfd. Nr.	Landkreis Land	nungen	1	2	3	4	5	6	Woh- nungen	Räume	Woh- nungen
						An	zahl				
1	Dessau-Roßlau, Stadt	52	- 2	38	10	- 22	2	17	9	87	215
2	Halle (Saale), Stadt	306	9	148	79	27	9	22	12	92	919
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	852	392	127	94	111	51	41	36	286	2 159
4	Altmarkkreis Salzwedel	72	19	7	5	- 12	8	23	22	201	379
5	Anhalt-Bitterfeld	284	75	5	51	42	37	38	36	312	1 131
6	Börde	261	31	14	32	59	49	45	31	248	1 154
7	Burgenlandkreis	220	5	44	26	45	41	25	34	299	1 005
8	Harz	395	37	99	125	46	49	22	17	157	1 328
9	Jerichower Land	106	-	22	10	24	12	17	21	181	513
10	Mansfeld-Südharz	144	-	58	3	6	28	30	19	167	636
11	Saalekreis	272	61	14	28	30	56	46	37	322	1 171
12	Salzlandkreis	55	- 1	8	- 9	- 17	26	27	21	172	384
13	Stendal	170	-	9	40	49	33	24	15	130	773
14	Wittenberg	139	-	5	13	35	32	30	24	192	721
15	Sachsen-Anhalt	3 328	626	598	507	423	433	407	334	2 846	12 488

### 13. Durchschnittliche Abwicklungsdauer der fertiggestellten Gebäude (Neubau) insgesamt im Jahr 2024

		neu-	davon n	nit einer Ze			ertigstellur Monaten	ng und Gene	hmigung	durch- schnitt- liche Ab-
Lfd. Nr.	Gebäudeart  Bauherr	errichtete Gebäude insgesamt	unter 6	6 bis unter 12	12 bis unter 18	18 bis unter 24	24 bis unter 30	30 bis unter 36	36 u. mehr	wicklungs- dauer
	Daunen					Gebäud	е			Monate
						Anzah	l			
						Wohnba	au			
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	1 210	32	153	326	294	194	87	124	22
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	47	2	5	7	8	9	5	11	28
3	Wohngebäude mit 3 und									
	mehr Wohnungen	111	2	7	16	24	11	16	35	28
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude insgesamt	1 368	36	165	349	326	214	108	170	22
6	dar. Wohngebäude mit Eigentums-									
	wohnungen	17	-	-	2	7	3	1	4	28
	Von den Wohngebäuden entfielen auf									
7	Öffentliche Bauherren	22	-	-	-	6	6	1	9	29
8	Unternehmen	151	2	12	23	42	28	15	29	25
	darunter									
9	Wohnungsunternehmen	66	-	1	12	11	17	9	16	29
10	Immobilienfonds	4	-	-	-	2	-	-	2	30
11	Handel, Dienstleistungen,									
	Vericherungsgewerbe	66	2	11	10	24	11	4	4	20
12	Private Haushalte	1 192	34	153	325	278	179	92	131	22
13	Organisationen ohne Erwerbszweck	3	-	-	1	-	1	-	1	31
					N	Nichtwohi	nbau			
14	Anstaltsgebäude	8	-	1	1	4	-	1	1	25
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	36	3	4	8	7	4	6	4	25
16	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	29	2	6	5	5	1	5	5	30
17	Nichtlandwirtschaftliche Betriebs-									
	gebäude	283	27	40	58	32	41	33	52	25
18	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	67	5	10	15	7	11	7	12	25
19	Handelsgebäude	17	2	-	8	2	2	-	3	22
20	Warenlagergebäude	93	7	16	18	16	13	10	13	24
21	Hotels und Gaststätten	5	2	1	2	-	-	-	-	10
22	Sonstige Nichtwohngebäude	65	5	12	10	11	3	9	15	27
23	Nichtwohngebäude insgesamt	421	37	63	82	59	49	54	77	26
	Von den Nichtwohngebäuden									
	entfielen auf									
24	Öffentliche Bauherren	57	2	2	11	10	5	13	14	32
25	Unternehmen	247	24	45	53	38	29	22	36	23
26	Private Haushalte	102	10	14	16	8	15	15	24	29
27	Organisationen ohne Erwerbszweck	15	1	2	2	3	-	4	3	26

14. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudeart und Abgangsursache im Jahr 2024

				Abgang gan	zer Gebäude					
Lfd.	Cahirudaand	insge	esamt		öffentlicher sflächen	Schaffu Freiflä				
Nr.	Gebäudeart	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche <sup>1</sup>	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche <sup>1</sup>	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche <sup>1</sup>			
		Anzahl	1 000 m²	Anzahl	1 000 m²	Anzahl	1 000 m²			
				Woh	nbau					
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	121	16,1	-	-	15	1,8			
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	25	4,9	-	-	3	0,5			
3	Wohngeb. m. 3 u. mehr Wohnungen	59	35,1	2	0,7	18	10,9			
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-			
5	Wohngebäude zusammen	205	56,1	2	0,7	36	13,1			
				Nichtwohnbau						
6	Anstaltsgebäude	1	1,2	-	-	-	-			
7	Büro- und Verwaltungsgebäude	21	8,4	-	-	4	2,8			
8	Landwirt. Betriebsgebäude	80	24,6	-	-	15	3,4			
9	Nichtlandwirt. Betriebsgebäude	147	65,6	2	0,8	27	10,5			
10	dar. Fabrik- u. Werkstattgebäude	49	26,4	2	0,8	12	6,7			
11	Handelsgebäude	19	11,7	-	-	-	-			
12	Warenlagergebäude	36	18,1	-	-	9	3,1			
13	Hotels und Gaststätten	10	2,7	-	-	1	0,4			
14	Sonstige Nichtwohngebäude	71	39,5	1	0,9	7	1,1			
15	Nichtwohngebäude zusammen	320	139,3	3	1,8	53	17,8			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wohn- und Nutzfläche zusammen

Noch 14. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudeart und Abgangsursache im Jahr 2024

				Abgang gan	zer Gebäude		_					
Lfd.	Gebäudeart	Errichtung e Wohnge			eines neuen gebäudes	bauordnunç Unzulä:	gsrechtliche ssigkeit					
Nr.	Gebaudeart	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche <sup>1</sup>	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche <sup>1</sup>	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche <sup>1</sup>					
		Anzahl	1 000 m²	Anzahl	1 000 m²	Anzahl	1 000 m²					
				Woh	nbau							
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	63	8,9	5	0,8	7	0,8					
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	9	2,0	-	-	1	0,1					
3	Wohngeb. m. 3 u. mehr Wohnungen	6	2,7	4	6,4	-	-					
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-					
5	Wohngebäude zusammen	78	13,6	9	7,2	8	0,9					
				Nichtwohnbau								
6	Anstaltsgebäude	-	-	-	-	-	-					
7	Büro- und Verwaltungsgebäude	1	0,1	2	1,1	-	-					
8	Landwirt. Betriebsgebäude	11	6,2	7	1,8	4	0,9					
9	Nichtlandwirt. Betriebsgebäude	18	9,4	33	22,9	2	1,0					
10	dar. Fabrik- u. Werkstattgebäude	4	4,1	12	5,2	2	1,0					
11	Handelsgebäude	-	-	7	8,7	-	-					
12	Warenlagergebäude	5	2,5	7	8,4	-	-					
13	Hotels und Gaststätten	1	0,7	2	0,1	-	-					
14	Sonstige Nichtwohngebäude	4	1,8	23	14,9	3	1,8					
15	Nichtwohngebäude zusammen	34	17,5	65	40,7	9	3,7					

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wohn- und Nutzfläche zusammen

Noch 14. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudeart und Abgangsursache im Jahr 2024

				Abgang gan	zer Gebäude					
Lfd.	0.17	außergew Erei		Nutzungs	änderung	sonstige	Gründe			
Nr.	Gebäudeart	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche <sup>1</sup>	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche <sup>1</sup>	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche <sup>1</sup>			
		Anzahl	1 000 m²	Anzahl	1 000 m²	Anzahl	1 000 m²			
				Woh	nbau					
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	14	1,6	8	1,2	9	1,1			
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	3	0,5	5	1,0	4	0,7			
3	Wohngeb. m. 3 u. mehr Wohnungen	-	-	3	0,9	26	13,5			
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-			
5	Wohngebäude zusammen	17	2,2	16	3,2	39	15,2			
				Nichtwohnbau						
6	Anstaltsgebäude	-	-	1	1,2	-	-			
7	Büro- und Verwaltungsgebäude	-	-	13	4,1	1	0,3			
8	Landwirt. Betriebsgebäude	12	4,7	16	4,6	15	3,0			
9	Nichtlandwirt. Betriebsgebäude	7	1,2	41	11,8	17	8,1			
10	dar. Fabrik- u. Werkstattgebäude	1	0,2	11	6,1	5	2,3			
11	Handelsgebäude	-	-	9	1,6	3	1,4			
12	Warenlagergebäude	4	0,8	9	2,0	2	1,3			
13	Hotels und Gaststätten	-	-	5	1,3	1	0,2			
14	Sonstige Nichtwohngebäude	3	0,8	23	13,6	7	4,6			
15	Nichtwohngebäude zusammen	22	6,6	94	35,3	40	15,9			

<sup>1</sup> Wohn- und Nutzfläche zusammen

15. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Baualter,

		(einsch		esamt on Gebäude	eteilen)	Daru	nter Abgang	ganzer Geb	äude
Lfd. Nr.	Gebäudeart/ Baualter Abgangsursache	Gebäude/ Gebäude- teile	Nutz- fläche	Wohn- fläche	Woh- nungen	Gebäude	Nutz- fläche	Wohn- fläche	Woh- nungen
		Anzahl	1 00	0 m²	Anzahl	Anzahl	1 00	0 m²	Anzahl
					Woh	nbau			
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	Х	Х	Х	Х	121	3,3	12,8	121
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	Х	X	Х	Х	25	1,0	3,9	50
3	Wohngeb. m. 3 u. mehr Wohnungen	Х	X	X	Х	59	2,0	33,2	557
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude zusammen	238	6,7	53,3	789	205	6,2	49,9	728
	Von den Wohngebäuden waren								
	errichtet								
6	vor 1919	96	3,2	12,4	136	84	2,9	11,5	122
7	von 1919 - 1948	56	1,4	6,9	98	48	1,2	6,4	89
8	" 1949 - 1978	58	0,8	18,2	297	48	0,8	16,3	263
9	" 1979 - 1986	15	1,3	10,9	181	15	1,3	10,9	181
10	" 1987 - 1990	7	-	4,4	70	7	-	4,4	70
11	" 1991 - 1995	4	0,0	0,5	5	2	-	0,3	2
12	" 1996 - 2010	2	0,1	0,2	2	1	0,0	0,1	1
13	2011 und später	-	-	-	-	-	-	-	-
	Der Abgang der Wohngebäude								
	war zurückzuführen auf								
14	Schaffung öffentl. Verkehrsflächen	Х	Х	Х	Х	2	0,1	0,6	6
15	Schaffung von Freiflächen	Х	X	X	X	36	0,4	12,7	206
16	Errichtung eines neuen								
	Wohngebäudes	Х	X	X	X	78	3,2	10,3	115
17	Errichtung eines neuen								
	Nichtwohngebäudes	Х	X	X	X	9	1,1	6,1	100
18	Bauordnungsrechtliche Unzu-								
	lässigkeit des Gebäudes	Х	X	X	X	8	0,1	0,8	9
19	Außergewöhnliche Ereignisse								
	(Brand etc.)	х	X	X	X	17	0,4	1,8	20
20	Nutzungsänderung <sup>1</sup>	Х	X	X	X	16	0,3	2,8	27
21	dar. Nutzungsänderung ganzer								
	Gebäude im Zuge von Bau-								
	maßnahmen	Х	X	X	X	16	0,3	2,8	27
22	Sonstige Gründe	Х	Х	Х	X	39	0,6	14,6	245

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> mit und ohne Baumaßnahme

## Abgangsursache und Gebäudeart im Jahr 2024

		(einsch	Insge I. Abgang vo		teilen)	Darun	ter Abgang	ganzer Geb	äude
Lfd. Nr.	Gebäudeart/ Baualter Abgangsursache	Gebäude/ Gebäude- teile	Nutz- fläche	Wohn- fläche	Woh- nungen	Gebäude	Nutz- fläche	Wohn- fläche	Woh- nungen
		Anzahl	1000	) m²	Anzahl	Anzahl	1000	) m²	Anzahl
				<u> </u>	Nichtwo	ohnbau			
23	Anstaltsgebäude	1	1,2	_	_	1	1,2	_	_
24	Büro- und Verwaltungsgebäude	23	8,0	1,3	11	21	7,1	1,3	11
25	Landwirt. Betriebsgebäude	98	29,6	0,4	5	80	24,2	0,4	5
26	Nichtlandwirt. Betriebsgebäude	165	69,0	0,9	10	147	64,7	0,9	9
27	dar. Fabrik- u. Werkstattgebäude	55	26,8	0,4	4	49	26,1	0,3	3
28	Handelsgebäude	20	11,4	0,4	4	19	11,3	0,4	4
29	Warenlagergebäude	39	19,4	0,2	2	36	18,0	0,2	2
30	Hotels- u. Gaststätten	12	4,1	-	-	10	2,7	-	-
31	Sonstige Nichtwohngebäude	84	39,4	1,2	19	71	38,4	1,2	18
32	Nichtwohngebäude zusammen	371	147,2	3,8	45	320	135,6	3,7	43
	Von den Nichtwohngebäuden waren errichtet								
33	vor 1919	93	26,5	0,9	12	76	22,2	0,9	12
34	von 1919 - 1948	96	36,4	1,1	10	81	34,6	1,1	9
35	" 1949 - 1978	117	43,6	1,7	23	104	42,2	1,7	22
36	" 1979 - 1986	31	25,0	-	-	27	24,1	-	-
37	" 1987 - 1990	6	4,5	-	-	6	4,5	-	-
38	" 1991 - 1995	19	5,9	-	-	19	5,9	-	-
39	" 1996 - 2010	7	3,6	-	-	6	2,1	-	-
40	2011 und später	2	1,6	-	-	1	0,1	-	-
	Der Abgang der Nichtwohngebäude								
	war zurückzuführen auf								
41	Schaffung öffentl. Verkehrsflächen	Х	X	Χ	Х	3	1,5	0,2	2
42	Schaffung von Freiflächen	Х	Χ	X	Х	53	17,3	0,5	7
43	Errichtung eines neuen								
	Wohngebäudes	Х	X	X	Х	34	17,5	0,1	1
44	Errichtung eines neuen								
	Nichtwohngebäudes	Х	Х	Х	Х	65	40,6	0,1	2
45	Bauordnungsrechtliche Unzu-								
	lässigkeit des Gebäudes	Х	X	Х	Х	9	3,7	-	-
46	Außergewöhnliche Ereignisse	_	_	_	_				
	(Brand etc.)	X	X	X	X		6,6	-	-
47	Nutzungsänderung <sup>1</sup>	Х	X	X	Х	94	32,8	2,5	28
48	dar. Nutzungsänderung ganzer								
	Gebäude im Zuge von Bau-					•	60.5	2 -	25
40	maßnahmen	X	X	X	X		32,8 15.6	2,5	28
49	Sonstige Gründe	Х	Х	Х	Х	40	15,6	0,3	3

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> mit und ohne Baumaßnahme

16. Abgang an Gebäuden, Wohneinheiten und Wohnräumen im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

			I	nsgesam	t <sup>1</sup> (einschli	eßlich Ab	gang von	Gebäude	teilen)		
	Kreisfreie Stadt/		Wohnungen			davon mit	Räume	en (einsch	nl. Küchen	)	
Lfd. Nr.	Landkreis	ins-	in Wohn- und							7 und r	nehr
INI.	Land	gesamt	Nichtwohn- gebäuden	1	2	3	4	5	6	Woh- nungen	Räume
						Anzal	nl				
1	Dessau-Roßlau, Stadt	14	2	-	-	-	1	1	-	-	
2	Halle (Saale), Stadt	29	9	-	3	-	3	1	-	2	2 19
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	37	10	1	2	3	3	-	-	1	8
4	Altmarkkreis Salzwedel	21	12	1	1	3	3	2	2	-	
5	Anhalt-Bitterfeld	63	146	1	38	75	19	6	4	3	3 27
6	Börde	50	33	2	1	10	7	8	2	3	3 23
7	Burgenlandkreis	47	25	1	2	5	9	5	2	1	11
8	Harz	81	118	1	-	86	8	12	7	4	28
9	Jerichower Land	31	73	-	12	24	34	2	1	-	· -
10	Mansfeld-Südharz	39	47	11	10	7	11	4	2	2	2 15
11	Saalekreis	41	103	-	92	5	5	-	-	1	8
12	Salzlandkreis	76	142	-	16	53	54	9	7	3	3 21
13	Stendal	40	44	-	2	32	4	2	3	1	8
14	Wittenberg	40	70	-	15	32	18	3	1	1	7
15	Sachsen-Anhalt	609	834	18	194	335	179	55	31	22	175

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Totalabgänge und Abgänge durch Nutzungsänderung

## 17. Fortschreibung des Wohnungsbestandes - Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden am 31.12.2024

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden <sup>1</sup>									
		davon mit Räumen (einschl. Küchen)									
		ins- gesamt						6	7 und mehr		Wohn- fläche
			1	2	3	4	5		Woh- nungen	Räume	паспс
		Anzahl									100 m²
											_
1	Dessau-Roßlau, Stadt	49 898	1 727	5 444	14 111	16 397	7 193	2 967	2 059	16 146	38 741
2	Halle (Saale), Stadt	144 601	7 351	18 084	44 755	47 814	17 564	5 604	3 429	26 711	101 022
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	148 360	5 734	18 437	48 329	47 824	18 916	5 480	3 640	28 601	106 936
4	Altmarkkreis Salzwedel	44 854	939	3 478	8 150	12 176	8 663	5 362	6 086	50 054	44 323
5	Anhalt-Bitterfeld	91 916	2 095	8 693	23 541	27 175	16 186	7 697	6 529	51 661	77 854
6	Börde	91 897	1 340	6 171	18 582	26 704	20 280	9 843	8 977	72 028	87 562
7	Burgenlandkreis	102 150	1 569	7 670	25 378	32 732	17 724	8 863	8 214	66 873	86 325
8	Harz	123 752	2 574	10 953	32 508	35 874	21 510	10 702	9 631	77 070	106 508
9	Jerichower Land	49 787	890	3 211	10 122	15 741	10 415	4 983	4 425	35 442	46 324
10	Mansfeld-Südharz	75 677	786	4 711	16 191	24 231	15 363	7 701	6 694	52 945	66 048
11	Saalekreis	100 184	1 689	5 727	21 351	32 011	20 793	10 209	8 404	66 397	90 044
12	Salzlandkreis	110 648	1 724	10 764	30 047	33 578	19 099	8 620	6 816	54 124	92 413
13	Stendal	64 474	1 420	6 030	15 793	17 818	11 864	6 047	5 502	44 431	57 659
14	Wittenberg	70 643	1 212	5 392	15 755	20 937	13 431	7 339	6 577	52 210	62 977
15	Sachsen-Anhalt	1 268 841	31 050	114 765	324 613	391 012	219 001	101 417	86 983	694 693	1 064 735

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> mit Wohnheimen

### 18. Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes

	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Wohngebäude									
Lfd. Nr.		insgesamt			davon						
					m	it 1 Wohnu	ıng	mit 2 Wohnungen			
		Gebäude	Wohn- fläche	Wohnungen	Gebäude	Wohn- fläche	Wohnungen	Gebäude	Wohn- fläche	Wohnungen	
		Anzahl	100 m²	Anzahl		100 m²	Anzahl		100 m²	Anzahl	
1	Dessau-Roßlau, Stadt	18 516	38 183	49 204	13 033	15 160	13 033	1 248	2 134	2 496	
2	Halle (Saale), Stadt	29 782	96 866	137 573	15 251	18 463	15 251	1 656	3 057	3 312	
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	35 941	104 967	145 629	21 510	26 201	21 510	2 014	3 556	4 028	
4	Altmarkkreis Salzwedel	27 144	43 335	43 754	21 675	27 387	21 675	2 534	4 969	5 068	
5	Anhalt-Bitterfeld	47 757	76 506	90 214	36 106	41 113	36 106	4 412	7 517	8 824	
6	Börde	55 687	86 104	90 196	44 886	54 341	44 886	4 996	9 215	9 992	
7	Burgenlandkreis	47 766	84 477	100 037	33 424	39 343	33 424	5 600	9 915	11 200	
8	Harz	61 816	104 598	121 521	45 169	52 778	45 169	6 895	11 970	13 790	
9	Jerichower Land	29 654	45 573	48 892	24 108	28 690	24 108	2 249	4 130	4 498	
10	Mansfeld-Südharz	44 054	64 805	74 162	35 261	38 866	35 261	4 016	6 887	8 032	
11	Saalekreis	56 183	88 520	98 375	44 389	51 971	44 389	4 893	8 711	9 786	
12	Salzlandkreis	55 568	90 769	108 622	41 567	47 230	41 567	4 755	8 114	9 510	
13	Stendal	34 605	56 582	63 290	27 030	31 969	27 030	3 023	5 535	6 046	
14	Wittenberg	40 362	61 544	68 839	31 680	36 390	31 680	4 035	7 053	8 070	
15	Sachsen-Anhalt	584 835	1 042 828	1 240 308	435 089	509 902	435 089	52 326	92 765	104 652	

#### - Bestand nach Art der Wohngebäude am 31.12.2024

Lfd. Nr.		Wohngebäude									
	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	davon									
		mit 3 oc	der mehr Woh	nungen	Wohnheime						
INI.		Gebäude	Wohn- fläche	Wohnungen	Gebäude	Wohn- fläche	Wohnungen				
		Anzahl	100 m²	Anzahl	Anzahl	100 m²	Anzahl				
					_						
1	Dessau-Roßlau, Stadt	4 220	20 800	33 399	15	89	276				
2	Halle (Saale), Stadt	12 836	74 565	117 639	39	781	1 371				
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	12 389	74 509	117 646	28	701	2 445				
4	Altmarkkreis Salzwedel	2 930	10 962	16 928	5	16	83				
5	Anhalt-Bitterfeld	7 215	27 610	44 750	24	265	534				
6	Börde	5 795	22 494	35 185	10	54	133				
7	Burgenlandkreis	8 739	35 202	55 369	3	17	44				
8	Harz	9 742	39 757	62 320	10	93	242				
9	Jerichower Land	3 290	12 665	20 096	7	88	190				
10	Mansfeld-Südharz	4 774	19 030	30 796	3	22	73				
11	Saalekreis	6 893	27 674	43 863	8	165	337				
12	Salzlandkreis	9 235	35 310	57 148	11	114	397				
13	Stendal	4 547	19 031	30 047	5	47	167				
14	Wittenberg	4 645	18 093	29 060	2	8	29				
15	Sachsen-Anhalt	97 250	437 701	694 246	170	2 459	6 321				

## Name der befragenden Behörde



ent	atistik der Baufertigstellungen  e lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.  ifikationsnummer  cheinnummer/Aktenzeichen  Allgemeine Angaben (Blockschrift)  Bauherr/Bauherrin  Name/Firma:	Füllen Sie den Fragebogen aus bei  Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).  Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.  Änderung des Nutzungsschwer- punkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).  Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort Sie erreichen uns über Telefon: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	-xxxx
	Anschrift:  Anschrift des Baugrundstücks	Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)	
	Straße,		
	Nummer:	Name (z.B. Architekt-/in, Planverfasser-/in)	_
	Postleitzahl, Ort:		
	<u> </u>	Telefon und/oder E-Mail	_
	Lage des Baugrundstücks	0.4	
		3 Angaben zum Gebäude ■	
	Gemeinde:	Bauherr  Öffentlicher Bauherr 1 Handel, Kreditinstitute	
	Gemeindeteil:	und Versicherungs-	
	Datum der Baugenehmigung	Unternehmen gewerbe, Dienstlei- Wohnungsunternehmen 2 stungen sowie Verkehr	
	bzw. Genehmigungsfreistellung	und Nachrichtenüber-	
	Monat Jahr Datum der	Immobilienfonds	Bei a
	Bezugsfertigstellung Monat Jahr	Land- und Forstwirt- schaft, Tierhaltung, Fischerei	allen E
	Haben sich seit Einreichung des	Produzierendes — Cryanisation ohne  Produzierendes — Erwerbszweck	□ 3au
	Erhebungsbogens für Baugenehmigung Änderungen ergeben? 1 2	Gewerbe 5	maß
	Falls "Ja", geben Sie die Änderungen an:	Wohngebäude (ohne Wohnheim) (auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)	Baumaßnahm
		ohne Eigentumswohnungen 1	en
		mit Eigentumswohnungen2	
O	2 Art der Bautätigkeit	Wohnheim 3	
r Neup	Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend	Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:	
ב מב	in konventioneller Bauart 1 🗌		
Z	im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) 2 🗀	(z.B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)	
	Baumaßnahme an bestehendem Gebäude 3	Haustyp des Wohngebäudes	z
	Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude	Einzelhaus 1 Gereihtes Haus 3	
nen	Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des  Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau?  Ja Nein 2	Doppelhaushälfte 2 Sonstiger Haustyp 4	
	Falls "Ja", bitte frühere Nutzung angeben:	Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion	ich
Jan		Ziegel 1 Stahl 5	Lun
baumaisnanme		Kalksandstein 2 Stahlbeton 6	rrichtung eines
aun	Ja Nein	Porenbeton 3 Holz 7	
<u>e</u>	Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 📙 2 📙	Leichtbeton/Bims 4 Sonstiges 8	neuen
מ	Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung	Vorwiegende Art der Beheizung	
	In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o.Ä.?	Fernheizung 1 Etagenheizung 4	Gebäudes
	Ja Nein	Blockheizung 2 Einzelraumheizung 5	äud
	Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 2	Zentralheizung 3 Keine Heizung 6	es

es
ğ
ebŝ
ğ
neneu
, ne
ines
ē
tung
등
Ë
bei
₫

ich:3 Angabe	en zum Gebäu	de			<ul> <li>Größe des Bauvo</li> </ul>	orhabens 4	
•		ils eine Position ar	nkreuzen.)	7	Werte ohne Kommas		
Heizung	Primär Sekundär	Warmwasser- bereitung	Primär Seku	undär	Rauminhalt – Brutto	in m³ (DIN 277) 01	
Keine	00 00 0	Keine	00 00		Anzahl der Vollgesch	hosse (laut LBO)	02
ÖI	02 13	ÖI	02 13		7 mzam der Vengesei	neuer Zustand	alter Zustand
Gas	03 14	Gas	03 14			in vollen m²	in vollen m²
Strom	04 15	Strom	04 15		Nutzfläche		
Fernwärme/		Fernwärme/			(DIN 277; ohne Wohnfläche)	03	05.
Fernkälte	05 16	Fernkälte	05 16		Wohnfläche		
Geothermie	06 17	Geothermie	06 17		(WoFIV) der		
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	Umweltthermie (Luft/Wasser)	07 18		Wohnungen	04	06
Solarthermie		Solarthermie			Anzahl der Wohnungen mit		
Holz		Holz			(Räume, ein-	neuer Zustand	alter Zustand
Biogas/	09 🗀 20 🗀	Biogas/	09 🗀 20		schließl. Küchen)	noder Zastana	aitor Zaotana
Biomethan	10 21	Biomethan	10 21		1 Raum	07	15
Sonst.		Sonst.			2 Räumen	08	16
Biomasse		Biomasse			2 Naumen	08	16
Sonst. Energie		Sonst. Energie			3 Räumen	09	17
raiis "Sonstige t	Energie iur meizu	ıng", bitte hier erlä	utern.		4 Räumen	10	18
						44	10
					5 Däumon		19
		nwasserbereitung",			5 Räumen	11	
Falls "Sonstige I bitte hier erläute		nwasserbereitung",			5 Räumen6 Räumen	12	20
		nwasserbereitung",			6 Räumen7 Räumen	12	
bitte hier erläute					6 Räumen7 Räumen oder mehr		21
bitte hier erläute	ern: ftungs- und Kül				6 Räumen7 Räumen	12	
bitte hier erläute  Einsatz von Lür  Anlagen zur Lü  mit Wärmerück-	ern: ftungs- und Kül	nlungsanlagen	nlung		6 Räumen	12	21
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung	ern: ftungs- und Kül ftung	nlungsanlagen Anlagen zur Kül	nlung 1		6 Räumen7 Räumen oder mehr	12	
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung	ftungs- und Külftung	nlungsanlagen Anlagen zur Küh elektrisch	nlung 1		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko	12 L.L.L.  13 L.L.L.  14 L.L.L.  posten des Bauwerl	21
bitte hier erläute  Einsatz von Lür  Anlagen zur Lü  mit Wärmerück-	ftungs- und Kül iftung	nlungsanlagen Anlagen zur Kül elektrisch	<b>nlung</b> 1		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko	12 L	21
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung ohne Wärmerück gewinnung	ftungs- und Külftung	nlungsanlagen Anlagen zur Kül elektrisch	<b>nlung</b> 1		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko bzw. der Baumaßnah Kosten in 1000 Euro	12 L	22 22 4S 5 0, 400 DIN 276)
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung ohne Wärmerück gewinnung keine Nutzung	ftungs- und Kül iftung	nlungsanlagen Anlagen zur Kül elektrisch	<b>nlung</b> 1		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko bzw. der Baumaßnah Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt	12 L	21
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung ohne Wärmerück gewinnung keine Nutzung Art der Erfüllur Mehrfachnennun	ftungs- und Kül iftung	nlungsanlagen Anlagen zur Kült elektrisch thermisch keine Nutzung	<b>nlung</b> 1		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko bzw. der Baumaßnah Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt	12 L	21
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung ohne Wärmerück gewinnung keine Nutzung Art der Erfüllur Mehrfachnennung	ftungs- und Kül  iftung	nlungsanlagen Anlagen zur Kült elektrisch thermisch keine Nutzung	nlung 1 2		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko bzw. der Baumaßnah Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt	12 L	21
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung ohne Wärmerück gewinnung keine Nutzung Art der Erfüllur Mehrfachnennun Erneuerbare Er Holz, Bioöl, Bi	ftungs- und Kül  ftung	Anlagen zur Kühelektrischthermischkeine Nutzung	nlung 1 2 3		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko bzw. der Baumaßnah Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt	12 L	21
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung ohne Wärmerück gewinnung keine Nutzung Art der Erfüllur Mehrfachnennur Erneuerbare Er Holz, Bioöl, Bi Sonstige (z. B	ftungs- und Kül  iftung	Anlagen zur Kühr elektrisch	nlung		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko bzw. der Baumaßnah Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt	12 L	21
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung ohne Wärmerück gewinnung keine Nutzung Art der Erfüllur Mehrfachnennun Erneuerbare Er Holz, Bioöl, Bi Sonstige (z. B	ftungs- und Kül  ftung	Anlagen zur Kührelektrisch	nlung		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko bzw. der Baumaßnah Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt	12 L	21
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung ohne Wärmerück gewinnung keine Nutzung Art der Erfüllur Mehrfachnennun Erneuerbare Er Holz, Bioöl, Bi Sonstige (z. B Erneuerbare Er	ftungs- und Kül  iftung	Anlagen zur Kühr elektrisch	nlung		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko bzw. der Baumaßnah Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt	12 L	21
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung ohne Wärmerück gewinnung keine Nutzung Art der Erfüllur Mehrfachnennun Erneuerbare Er Holz, Bioöl, Bi Sonstige (z. B. Erneuerbare Er Kraft-Wärme-/M	ftungs- und Kül  iftung	Anlagen zur Kührelektrisch	nlung		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko bzw. der Baumaßnah Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt	12 L	21
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung ohne Wärmerück gewinnung keine Nutzung Art der Erfüllur Mehrfachnennun Erneuerbare Er Holz, Bioöl, Bi Sonstige (z. B. Erneuerbare Er Kraft-Wärme-/M	ftungs- und Kül  iftung	Anlagen zur Kühr elektrisch	nlung		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko bzw. der Baumaßnah Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt	12 L	21
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung ohne Wärmerück gewinnung keine Nutzung Art der Erfüllur Mehrfachnennun Erneuerbare Er Holz, Bioöl, Bi Sonstige (z. B Erneuerbare Er Kraft-Wärme-/W Wärmerückgew Sonstige Abwä Energieeinspar	ftungs- und Kül  ftung	Anlagen zur Kührelektrisch	nlung		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko bzw. der Baumaßnah Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt	12 L	21
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung ohne Wärmerück gewinnung keine Nutzung Art der Erfüllur Mehrfachnennun Erneuerbare Er Holz, Bioöl, Bi Sonstige (z. B Erneuerbare Er Kraft-Wärme-/ Wärmerückgew Sonstige Abwä Energieeinspar Fernwärme ode	ftungs- und Kül  ftung	Anlagen zur Kührelektrisch	nlung		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko bzw. der Baumaßnah Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt	12 L	21
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung ohne Wärmerück gewinnung keine Nutzung Art der Erfüllur Mehrfachnennun Erneuerbare Er Holz, Bioöl, Bi Sonstige (z. B. Erneuerbare Er Kraft-Wärme-/k Wärmerückgew Sonstige Abwä Energieeinspar Fernwärme ode Gemeinschaftli z. B. Quartierslö	ftungs- und Kül  ftung  1  G-  3  ng des GEG  ngen möglich.  nergie (Wärme, §  iogas, Biomethar  Umwelt-, Geo-, nergie (Kälte, § 4  Kraft-Wärme-Kä  vinnung (§ 68)  rme (§ 42)  rung (§ 45)  rrung (§ 45)  er Fernkälte (§ 4-  iche Wärmevers  sung	Anlagen zur Kühr elektrisch	nlung		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko bzw. der Baumaßnah Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt	12 L	21
Einsatz von Lür Anlagen zur Lü mit Wärmerück- gewinnung ohne Wärmerück gewinnung keine Nutzung Art der Erfüllur Mehrfachnennun Erneuerbare Er Holz, Bioöl, Bi Sonstige (z. B Erneuerbare Er Kraft-Wärme-/ Wärmerückgew Sonstige Abwä Energieeinspar Fernwärme ode Gemeinschaftli z. B. Quartierslö Ausnahme(rege	ftungs- und Kül  ftung	Anlagen zur Kührelektrisch	nlung		6 Räumen 7 Räumen oder mehr Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen Veranschlagte Ko bzw. der Baumaßnah Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt	12 L	21

Falls "Sonstiges", bitte hier erläutern:



## Statistik der Baufertigstellungen

BF

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Baufertigstellungen liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z.B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren durchgeführt.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu §3 Absatz 2 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Bauaufsichtsbehörden auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
 vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §15 Absatz 1 Satz 2,
 Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

 entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter .

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter

Nach §9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in §3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

 Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

BF – Version 1.0 Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

 innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Bauherrn, Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Name und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Bauherrn nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des Bauherrn werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

## Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des-Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO.
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.



## Statistik der Baufertigstellungen

## BF

## Umfang der Erhebung

#### Zu erfassende Baumaßnahmen

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z. B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.

#### Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten

werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u. a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. Unterkünfte wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und

Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z.B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellebauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

### Erläuterungen zum Fragebogen

## Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt zu machen. Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnisgabe anzugeben.

Als **Datum der Bezugsfertigstellung** (Erhebungsbogen Baufertigstellung) ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind.

Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten.

Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

## Anschrift/Lage des Baugrundstücks

Die Anschrift/Lage des Baugrundstücks ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt oder in der Baurechtsbehörde.

Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

BF – Version 1.0 Seite 1

### Art der Bautätigkeit

## Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Unter Fertigteilbauweise sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/ oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z.B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorgefertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung "überwiegend" sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

#### Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Abschnitt 4 des Erhebungsbogens nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangsstatistik auszufüllen.

#### Angaben zum Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, durch die sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

## Bauherr

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Betreuer des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Bauherr ist demnach z. B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kaufeigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen.

Als Bauherr denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz "Bauherrengemeinschaft" enthalten.

Als öffentliche Bauherren gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den Wohnungsunternehmen zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherrn anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

### Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)) an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

### Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBI. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBI. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin.

Maßgebend ist die Absicht des Bauherren zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart "Wohngebäude mit Eigentumswohnungen" ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

#### Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z.B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z.B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

#### Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z.B. "Einzelhandelsgeschäfte", "Bürogebäude einer Versicherung", "Rechtsanwaltspraxis", "Arztpraxis" usw.). Bei gemischter Nutzung (z.B. Arztpraxis und Wohnungen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzungsfläche überwiegt (Schwerpunkt).

#### Haustyp des Wohngebäudes

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein **Doppelhaus** besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Ein **gereihtes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe "Sonstiger Haustyp" zuzurechnen (z. B. terrassenförmige Wohnhügel).

### Überwiegend verwendeter Baustoff

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine.

**Kalksandsteine** im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine.

Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position "Sonstiges" zugeordnet.

**Porenbeton** ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel.

Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z. B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

#### Vorwiegende Art der Beheizung

**Fernheizung** liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

**Blockheizung** liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

**Zentralheizung** liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

**Etagenheizung** ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

**Keine Heizung** ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

BF – Version 1.0 Seite 3

# Verwendete Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung

Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in **primäre** und **sekundäre** Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie "keine" anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (Geothermie), Luft (Aerothermie) und Wasser (Hydrothermie). Im Fragebogen werden unter Umweltthermie die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter "Sonstige Energie" anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme anzugeben.

**Solarthermie** ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung.

Bei der Biomasse werden nur Holz (wie z.B. auch Holzpellets) sowie Biogas/Biomethan (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Wärmegewinnung aus Biomasse sind der Position "Sonstige Biomasse" zuzuordnen.

Der Position "Sonstige Energie" sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

## Anlagen zur Lüftung und Kühlung

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. "verbrauchte" oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden.

Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

## Art der Erfüllung des Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Dieses Gesetz trat zum 1. November 2020 in Kraft. Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb und ist auf Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und auf deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung anzuwenden. Das GEG kann auf unterschiedliche

Weise, darunter auch durch Kombinationen verschiedener Maßnahmen, erfüllt werden. Es sind daher **Mehrfachnennungen** möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des GEG durchgeführten Maßnahmen.

Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen Biomasse (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z.B. Solarthermie.

Als Erneuerbare Energien können ebenso Kälteerzeugung (z.B. aus Geothermie, Solarthermie oder Biomasse), Anlagen zur Kraft-Wärme- oder Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung (Wiedernutzbarmachung von thermischer Energie) eingesetzt werden. Weiter sind Abwärmenutzung (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwässern) sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung durch unter anderem verbesserte Dämmung des Gebäudes zur Erfüllung möglich. Die Nutzung von Fernwärme (leitungsgebundene Wärmelieferung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich als anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen zulässig. Für die Nutzung von Fernkälte (über ein Rohrsystem wird Kälte zu Klimazwecken zum Verbraucher transportiert) gelten analoge Voraussetzungen. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des GEG durch mehrere verpflichtete Neubauherren ist die Nutzungsart Quartierslösung nach § 107 anzugeben.

Für Bauvorhaben, die unter eine **Ausnahmeregelung** fallen oder für die eine **Befreiung** hinsichtlich der Erfüllung des GEG vorliegt, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

Unter **Sonstiges** fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des GEG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

## Größe des Bauvorhabens Rauminhalt

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

## Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten i. d. R. nicht als Vollgeschosse.

#### Nutzfläche

Die Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik unterscheidet sich von der Nutzungsfläche nach DIN 277.

Die Nutzungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzungsfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzungsfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z.B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzungsfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzungsfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

### Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z. B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

**Nicht** gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z.B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

### Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken ausgebaute** Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z.B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z.B. sogenannte "Loftwohnungen") aus nur **einem** Raum.

#### Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerks sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

BF – Version 1.0 Seite 5

# Name der befragenden Behörde

BA – Version 1.0



Bitte weiter mit Frage 4.

Seite 1

Allgemeine Angaben Leigentümer/Eigentümer/Eigentümerin Name/Firma: Anschrift:	s BA	Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.  Anschrift des Gebäudes  Straße, Nummer:  Postleitzahl, Ort:  Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort Sie erreichen uns über Telefon: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	×
Lage des Gebäudes Gemeinde Gemeindeteil		Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung	
Eigentümer/Eigentümerin Öffentlicher Eigentümer	Handel, Kreditinstitute und Versicherungsge- werbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenüber- mittlung	Wohngebäude (ohne Wohnheim)       (auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)       1         Wohnheim       2         Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:         (z.B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)         Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren Bitte ankreuzen.         vor 1919       1       1987–1990       5         1919–1948       2       1991–1995       6         1949–1978       3       1996–2010       7         1979–1986       4       2011 und später       8	
		3 Umfang des Bauabgangs 3  Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude	
		Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil 2	

Platzhalter für sonstige Informationen werden mit 1. Seite vom Fragebogen getrennt.
riatzhaten fur sonstige informationen werden hit 1. Seite volli Fragebogen getrefilit.

		L Identifikations	snummer
Art und Ursache des Bauabo	gangs 4	5 Größe des Bauabgangs 5	
Bei Totalabgang			m²
Bitte nur den überwiegenden Grui	nd angeben.	Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)	
Das Gebäude/-teil ist abgeganger zur Schaffung öffent- licher Verkehrsflächen 1	in bzw. wird abgebrochen infolge bauordnungs- rechtlicher Unzu- lässigkeit	Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen  Anzahl der Wohnungen mit	
zur Schaffung von Freiflächen 2	infolge eines außer- gewöhnlichen Ereig-	(nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)	Anzahl
zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes 3	nisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) 6	1 Raum	
zur Errichtung eines neuen Nichtwohnge- bäudes4	aus sonstigen Gründen 7	2 Räumen	
Bei Nutzungsänderung		3 Räumen	
(zwischen Wohn- und Nichtwohnb	au)	4 Räumen	
Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden?		5 Räumen	
		6 Räumen	
		7 Räumen oder mehr	
		Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen	
		Straßenschlüssel	

Seite 2 BA – Version 1.0



## Statistik des Bauabgangs

BA

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

## Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik des Bauabgangs liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Eigentümern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu §3 Absatz 4 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §6 Absatz 2 HBauStatG sind die Eigentümer und die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer – vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß

 entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt.

Die Kontaktdaten finden Sie unter

 $https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter \;.\\$ 

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundesoder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
   Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister bzw.
   Auftragsverarbeiter finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter

Nach §9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in §3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

 Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnis-

BA – Version 1.0 Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

- mäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Eigentümers sowie Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Abgangsjahr des vorherigen Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Eigentümers nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des Eigentümers werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

## Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Seite 2 BA – Version 1.0



## Statistik des Bauabgangs

## BA

## Umfang der Erhebung

#### Zu erfassender Abgang

Im Rahmen der Abgangsstatistik werden Gebäude und Gebäudeteile erfasst, die durch ordnungsbehördliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden oder deren Nutzung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken (mit und ohne Baumaßnahmen) geändert wird.

### **Totalabgang**

Ein Totalabgang liegt vor, wenn die Bausubstanz (Gebäude oder Gebäudeteil), d. h. die Summe des nutzbaren Bauvolumens, durch Baumaßnahmen oder infolge anderer Ursachen beseitigt wird.

### Abgänge durch Nutzungsänderung

In der Abgangsstatistik werden nur Nutzungsänderungen zwischen den beiden Nutzungskategorien Wohn- und Nichtwohnbau (z. B. durch Umwidmung von Wohnfläche in gewerblich genutzte Fläche und umgekehrt) erfasst. Veränderungen der Nutzung innerhalb des Nichtwohnbaus oder innerhalb des Wohnbaus bleiben unberücksichtigt. Maßgebend für die Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes ist das Überwiegen oder Nichtüberwiegen des Anteils der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)).

Bei den Abgängen durch Nutzungsänderung tritt im Allgemeinen kein Verlust an Bausubstanz ein. Nutzungsänderungen sind nach den Landesbauordnungen i. d. R. genehmigungsbedürftig, da sich die Baugenehmigung nur auf die ursprüngliche Nutzungsart der baulichen Anlage bezieht. Die Nutzungsänderung braucht aber nicht mit baulichen Veränderungen verbunden zu sein.

Zu melden sind lediglich **Nutzungsänderungen ganzer Gebäude bzw. von Gebäudeteilen**, die den Verwendungszweck des Gebäudes als Ganzes verändern. Änderungen im Zuge von Um-, Aus- und Erweiterungsbauten, die weniger ins Gewicht fallen und die Nutzungsart des Gebäudes als Ganzes unberührt lassen, werden nicht auf dem Abgangsbogen, sondern zusammen mit dem neuen Bauzustand auf dem Erhebungsbogen für Baugenehmigungen (alter/neuer Zustand) erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder bekannt werdende Abgang einzubeziehen ist, auch wenn dafür im Einzelfall keine besondere Genehmigung oder Zustimmung eines Bauamtes erforderlich ist. Unterkünfte, behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen (entsprechend der Systematik der Bauwerke) sind in der Abgangsstatistik nicht zu erfassen.

#### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude bzw. Gebäudeteile. Betrifft der Abgang mehrere Gebäude bzw. Teile mehrerer Gebäude, so ist es notwendig, für jedes betroffene Gebäude einen gesonderten Erhebungsbogen auszufüllen.

Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

#### Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend. Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen unter anderem unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. Unterkünfte wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z.B. Doppelund Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – ist der Abgang von Bagatellbauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt nicht meldepflichtig.

BA – Version 1.0 Seite 1

## Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt bzw. der Gemeinde zu machen.

Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung gilt der Monat, in dem die bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes/Gebäudeteils festgestellt, die bauamtliche Genehmigung zum Abbruch oder zur Nutzungsänderung erteilt oder der Abgang bekannt wird.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

### Anschrift/Lage des Gebäudes

Die Anschrift/Lage des Gebäudes ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt. Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

#### Eigentümer

Bei den Angaben zum Eigentümer ist zu beachten, dass in einer Reihe von Fällen der Antrag auf Abbruch oder Nutzungsänderung nicht vom gegenwärtigen Eigentümer, sondern vom künftigen Erwerber gestellt wird. In diesen Fällen ist als Eigentümer des Gebäudes der Antragsteller (Bauherr) anzugeben.

Als **öffentliche Eigentümer** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den Wohnungsunternehmen zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

#### Art und Alter des Gebäudes

Für die Festlegung der **Art des Gebäudes** ist die vor dem Abgang überwiegende Nutzung maßgebend.

## Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)) an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

#### Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z.B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z.B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

## Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. "Einzelhandelsgeschäfte", "Bürogebäude einer Versicherung", "Rechtsanwaltspraxis", "Arztpraxis" usw.). Bei gemischter Nutzung (z. B. Arztpraxis und Wohnungen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzungsfläche überwiegt (Schwerpunkt).

#### Alter des Gebäudes

Bei der Frage nach dem Alter des Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung als Baujahr des Gebäudes. Bei Gebäuden, die im Laufe der Zeit erneuert oder teilweise wiederhergestellt wurden, gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung, bei total zerstörten oder zumindest ab Kelleroberkante wieder aufgebauten Gebäuden das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr.

Bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten ist das ursprüngliche Baujahr des Gebäudes maßgebend.

#### Umfang des Bauabgangs

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude, wenn dieses Gebäude vollständig abgebrochen oder durch ein Schadensereignis (Brand, Explosion o. Ä.) vollständig zerstört wird.

Ändert sich durch die Nutzungsänderung eines Gebäudeteils der Schwerpunkt des Verwendungszweckes des ganzen Gebäudes, so ist ebenfalls das ganze Gebäude als Abgang zu melden.

Der **Abgang betrifft einen Gebäudeteil**, wenn er sich z.B. auf einen Anbau, ein Geschoss, eine Wohnung erstreckt.

#### Art und Ursache des Bauabgangs

Bei den Angaben zur **Abgangsursache** (nur bei Totalabgang) ist darauf zu achten, dass beim Zusammentreffen mehrerer Ursachen nur der jeweils überwiegende Grund angegeben wird. Unter "Schaffung von Freiflächen" ist auch die Bereitstellung privater Verkehrsflächen zu verstehen, ausgenommen sind lediglich öffentliche Verkehrsflächen. Die Kategorie "bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes" umfasst neben dem Abbruchgebot wegen technischer oder konstruktiver Mängel insbesondere die Nutzungsuntersagung.

Bei Vorliegen einer **Nutzungsänderung** zwischen den Nutzungsschwerpunkten Wohn- und Nichtwohnbau ist anzugeben, ob mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden ist. Trifft das zu, dann ist zusätzlich ein Erhebungsbogen für Baugenehmigungen auszufüllen.

## **5** Größe des Bauabgangs

Sollte in Einzelfällen die Größe des Abgangs, d. h. die Größe der abgehenden Flächen oder die Zahl der Wohneinheiten, nicht genau bekannt sein, so sind die entsprechenden Werte schätzungsweise zu ermitteln.

Ändert sich durch Nutzungsänderung der Verwendungszweck des Gebäudes, so sind hier **alle** Flächen und Wohneinheiten des ganzen Gebäudes vor der Nutzungsänderung einzutragen.

## Nutzfläche

Die Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik unterscheidet sich von der Nutzungsfläche nach DIN 277.

Die Nutzungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung). Nach DIN 277 Teil 2 zählen zur Nutzungsfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzungsfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Halle, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzungsfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzungsfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

#### Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)) umfasst die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dielen, Abstellräumen, Bad usw.) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten abgeschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

**Nicht** gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z.B. Kellerräumen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

## Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammen liegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken** ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. so genannte "Loftwohnungen") aus nur **einem** Raum.

BA – Version 1.0 Seite 3



## Statistik des Bauabgangs

BA

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

## Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik des Bauabgangs liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z.B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Eigentümern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 4 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §6 Absatz 2 HBauStatG sind die Eigentümer und die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt insofern ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 B Stat G hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

 öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

BA Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

 Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in § 3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Eigentümers sowie Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Abgangsjahr des vorherigen Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Eigentümers nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des Eigentümers werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

# Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Seite 2 BA



## Statistik des Bauabgangs

## BA

## Umfang der Erhebung

#### Zu erfassender Abgang

Im Rahmen der Abgangsstatistik werden Gebäude und Gebäudeteile erfasst, die durch ordnungsbehördliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden oder deren Nutzung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken (mit und ohne Baumaßnahmen) geändert wird.

#### **Totalabgang**

Ein Totalabgang liegt vor, wenn die Bausubstanz (Gebäude oder Gebäudeteil), d.h. die Summe des nutzbaren Bauvolumens, durch Baumaßnahmen oder infolge anderer Ursachen beseitigt wird.

### Abgänge durch Nutzungsänderung

In der Abgangsstatistik werden nur **Nutzungsänderungen zwischen den beiden Nutzungskategorien Wohn- und Nichtwohnbau** (z.B. durch Umwidmung von Wohnfläche in gewerblich genutzte Fläche und umgekehrt) erfasst. Veränderungen der Nutzung innerhalb des Nichtwohnbaus oder innerhalb des Wohnbaus bleiben unberücksichtigt. Maßgebend für die Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes ist das Überwiegen oder Nichtüberwiegen des Anteils der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346).

Bei den Abgängen durch Nutzungsänderung tritt im Allgemeinen kein Verlust an Bausubstanz ein. Nutzungsänderungen sind nach den Landesbauordnungen i. d. R. genehmigungsbedürftig, da sich die Baugenehmigung nur auf die ursprüngliche Nutzungsart der baulichen Anlage bezieht. Die Nutzungsänderung braucht aber nicht mit baulichen Veränderungen verbunden zu sein.

Zu melden sind lediglich **Nutzungsänderungen ganzer Gebäude bzw. von Gebäudeteilen**, die den Verwendungszweck des Gebäudes als Ganzes verändern. Änderungen im Zuge von Um-, Aus- und Erweiterungsbauten, die weniger ins Gewicht fallen und die Nutzungsart des Gebäudes als Ganzes unberührt lassen, werden nicht auf dem Abgangsbogen, sondern zusammen mit dem neuen Bauzustand auf dem Erhebungsbogen für Baugenehmigungen (alter/neuer Zustand) erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder bekannt werdende Abgang einzubeziehen ist, auch wenn dafür im Einzelfall keine besondere Genehmigung oder Zustimmung eines Bauamtes erforderlich ist. Unterkünfte, behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen (entsprechend der Systematik der Bauwerke) sind in der Abgangsstatistik nicht zu erfassen.

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude bzw. Gebäudeteile. Betrifft der Abgang mehrere Gebäude bzw. Teile mehrerer Gebäude, so ist es notwendig, für jedes betroffene Gebäude einen gesonderten Erhebungsbogen auszufüllen.

Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

#### Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend. Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen unter anderem unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. Unterkünfte wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z.B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – ist der Abgang von Bagatellbauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt nicht meldepflichtig.

BA Seite 1

### Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt bzw. der Gemeinde zu machen.

Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes/Gebäudeteils festgestellt, die bauamtliche Genehmigung zum Abbruch oder zur Nutzungsänderung erteilt oder der Abgang bekannt wird.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

## Anschrift/Lage des Gebäudes

Die Anschrift/Lage des Gebäudes ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt. Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

### Eigentümer

Bei den Angaben zum Eigentümer ist zu beachten, dass in einer Reihe von Fällen der Antrag auf Abbruch oder Nutzungsänderung nicht vom gegenwärtigen Eigentümer, sondern vom künftigen Erwerber gestellt wird. In diesen Fällen ist als Eigentümer des Gebäudes der Antragsteller (Bauherr) anzugeben.

Als **öffentliche Eigentümer** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

#### 2 Art und Alter des Gebäudes

Für die Festlegung der **Art des Gebäudes** ist die vor dem Abgang überwiegende Nutzung maßgebend.

#### Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)) an der Nutzfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

#### Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z.B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z.B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

## Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z.B. "Einzelhandelsgeschäfte", "Bürogebäude einer Versicherung", "Rechtsanwaltspraxis", "Arztpraxis" usw.). Bei gemischter Nutzung (z.B. Rechtsanwalts- und Arztpraxen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Seite 2 BA

#### Alter des Gebäudes

Bei der Frage nach dem Alter des Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung als Baujahr des Gebäudes. Bei Gebäuden, die im Laufe der Zeit erneuert oder teilweise wiederhergestellt wurden, gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung, bei total zerstörten oder zumindest ab Kelleroberkante wieder aufgebauten Gebäuden das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr.

Bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten ist das ursprüngliche Baujahr des Gebäudes maßgebend.

## Umfang des Bauabgangs

Der **Abgang betrifft ein ganzes Gebäude**, wenn dieses Gebäude vollständig abgebrochen oder durch ein Schadensereignis (Brand, Explosion o.Ä.) vollständig zerstört wird.

Ändert sich durch die Nutzungsänderung eines Gebäudeteils der Schwerpunkt des Verwendungszweckes des ganzen Gebäudes, so ist ebenfalls das ganze Gebäude als Abgang zu melden.

Der **Abgang betrifft einen Gebäudeteil**, wenn er sich z.B. auf einen Anbau, ein Geschoss, eine Wohnung erstreckt.

#### Art und Ursache des Bauabgangs

Bei den Angaben zur **Abgangsursache** (nur bei Totalabgang) ist darauf zu achten, dass beim Zusammentreffen mehrerer Ursachen nur der jeweils überwiegende Grund angegeben wird. Unter "Schaffung von Freiflächen" ist auch die Bereitstellung privater Verkehrsflächen zu verstehen, ausgenommen sind lediglich öffentliche Verkehrsflächen. Die Kategorie "bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes" umfasst neben dem Abbruchgebot wegen technischer oder konstruktiver Mängel insbesondere die Nutzungsuntersagung.

Bei Vorliegen einer **Nutzungsänderung** zwischen den Nutzungsschwerpunkten Wohn- und Nichtwohnbau ist anzugeben, ob mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden ist. Trifft das zu, dann ist zusätzlich ein Erhebungsbogen für Baugenehmigungen auszufüllen.

## Größe des Bauabgangs

Sollte in Einzelfällen die Größe des Abgangs, d. h. die Größe der abgehenden Flächen oder die Zahl der Wohneinheiten, nicht genau bekannt sein, so sind die entsprechenden Werte schätzungsweise zu ermitteln.

Ändert sich durch Nutzungsänderung der Verwendungszweck des Gebäudes, so sind hier **alle** Flächen und Wohneinheiten des ganzen Gebäudes vor der Nutzungsänderung einzutragen.

### Nutzfläche

Die Nutzfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 zählen zur Nutzfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Halle, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als Nutzfläche ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird

#### Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)) umfasst die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dielen, Abstellräumen, Bad usw.) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten abgeschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

**Nicht** gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z.B. Kellerräumen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

#### Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammen liegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken** ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z.B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z.B. so genannte "Loftwohnungen") aus nur **einem** Raum.

BA Seite 3



## Statistik der Baugenehmigungen/Baufertigstellungen

**BG/BF** 

## Umfang der Erhebung

#### Zu erfassende Baumaßnahmen

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrens- vorschriften unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

#### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z.B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.

#### Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

# Erläuterungen zum Fragebogen

## Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt zu machen. Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnisgabe anzugeben.

Als **Datum der Bezugsfertigstellung** (Erhebungsbogen Baufertigstellung) ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind. Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u. a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. Unterkünfte, wie z.B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommerund Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, in die Erhebung einbezogen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellebauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

## Lage des Baugrundstücks

Die Lage des Baugrundstücks ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße und Hausnummer genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt oder in der Baurechtsbehörde.

Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

#### Art der Bautätigkeit

## Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

BG/BF Seite 1

Unter Fertigteilbauweise wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z.B. großformatige Wandtafeln, für Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Hierbei ist notwendig, dass der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung "überwiegend" sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

#### Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Abschnitt 4 des Erhebungsbogens nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangsstatistik auszufüllen.

## Angaben zum Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, durch die sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

#### Bauherr

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Betreuer des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Bauherr ist demnach z.B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kaufeigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen.

Als Bauherr denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz "Bauherrengemeinschaft" enthalten.

Als öffentliche Bauherren gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den Wohnungsunternehmen zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherrn anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

Als **sonstige Unternehmen** gelten alle Unternehmen, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind. Zu ihnen zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

#### Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)) an der Nutzfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche.

Seite 2 BG/BF

## Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBI. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBI. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin.

Maßgebend ist die Absicht des Bauherren zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart "Wohngebäude mit Eigentumswohnungen" ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

#### Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z.B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

## Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels u. dgl.) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z.B. "Einzelhandelsgeschäfte", "Bürogebäude einer Versicherung", "Rechtsanwaltspraxis", "Arztpraxis" usw.). Bei gemischter Nutzung (z.B. Rechtsanwalts- und Arztpraxen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzfläche überwiegt (Schwerpunkt).

#### Haustyp des Wohngebäudes

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein **Doppelhaus** besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Ein **gereihtes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe "Sonstiger Haustyp" zuzurechnen (z.B. terrassenförmige Wohnhügel).

#### Überwiegend verwendeter Baustoff

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine.

**Kalksandsteine** im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine.

Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position "**Sonstiges**" zugeordnet.

**Porenbeton** ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel.

Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z.B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

### Vorwiegende Art der Beheizung

**Fernheizung** liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

**Blockheizung** liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

**Etagenheizung** ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

**Keine Heizung** ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

# Verwendete Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung

Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in **primäre** und **sekundäre** Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

BG/BF Seite 3

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie "keine" anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (Geothermie), Luft (Aerothermie) und Wasser (Hydrothermie). Im Fragebogen werden unter Umweltthermie die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter "Sonstige Energie" anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme anzugeben.

**Solarthermie** ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung.

Bei der Biomasse werden nur **Holz** (wie z.B. auch Holzpellets) sowie **Biogas/Biomethan** (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Wärmegewinnung aus Biomasse sind der Position **"Sonstige Biomasse"** zuzuordnen.

Der Position "Sonstige Energie" sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

## Anlagen zur Lüftung und Kühlung

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. "verbrauchte" oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden.

Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

# Art der Erfüllung des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Zur Nutzung erneuerbarer Energien sind seit 1.1.2009 alle Bauherren von Neubauten und von umfangreichen An- oder Umbauten sowie seit 1.5.2011 öffentliche Bauherren bei grundlegenden Renovierungen verpflichtet. Das EEWärmeG kann auf unterschiedliche Weise, darunter auch durch Kombinationen verschiedener Maßnahmen, erfüllt werden. Es sind daher **Mehrfachnennungen** möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des EEWärmeG durchgeführten Maßnahmen.

Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen Biomasse (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z.B. Solarthermie.

Als **Erneuerbare Energien** können ebenso Kälteerzeugung (z.B. aus Geothermie, Solarthermie oder Biomasse), Anlagen zur **Kraft-Wärme**- oder **Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung** (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und

thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung (Wiedernutzbarmachung von thermischer Energie) eingesetzt werden. Weiter sind Abwärmenutzung (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwässern) sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung (hier: Übererfüllung der Anforderung der Energieeinsparverordnung gemäß §7 EEWärmeG) durch unter anderem verbesserte Dämmung des Gebäudes zur Erfüllung möglich. Die Nutzung von Fernwärme (leitungsgebundene Wärmelieferung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich als anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen (siehe Nummer VIII der Anlage zum EEWärmeG) zulässig. Für die Nutzung von Fernkälte (über ein Rohrsystem wird Kälte zu Klimazwecken zum Verbraucher transportiert) gelten analoge Voraussetzungen. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des EEWärmeG durch mehrere verpflichtete Neubauherren ist die Nutzungsart Quartierslösung nach §6 anzugeben.

Für Bauvorhaben, die unter eine **Ausnahmeregelung** fallen oder für die eine **Befreiung** hinsichtlich der Erfüllung des EEWärmeG vorliegt, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

Unter **Sonstiges** fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des EEWärmeG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

#### Größe des Bauvorhabens

#### Rauminhalt

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d.h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

#### Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten i. d. R. nicht als Vollgeschosse.

#### Nutzfläche

Die Nutzfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z.B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als Nutzfläche ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Seite 4 BG/BF

#### Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z.B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

**Nicht** gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z.B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

## Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken ausgebaute** Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. sogenannte "Loftwohnungen") aus nur **einem** Raum.

## Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerks sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

BG/BF Seite 5

# Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt



Statistik des Bauabgangs	Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonder- Dezernat 31 - SG Bautätigkeit
1 Allgemeine Angaben 1 Eigentümer/Eigentümerin  Name/Firma: Anschrift:	ten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.  Sie erreichen uns über Telefon: (0345) 2318-329 Telefax: (0345) 2318-932 E-Mail: hochbaustatistik@stala.mi.
Allschillt.	Anschrift des Gebäudes Straße, Nummer: Postleitzahl, Ort:
	Bauscheinnummer/Aktenzeichen  Identifikationsnummer
Lage des Gebäudes	
Kreis  Gemeinde	Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung
Gemeindeteil	
Öffentlicher Immobilienfonds Privater Haushalt 7   Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 4 Organisation ohne Erwerbszweck 8	Wohngebäude (ohne Wohnheim) (auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)
	3 Umfang des Bauabgangs Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1 Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2

Bitte weiter mit Frage 4.

BA Seite 1

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 31 / SG Bautätigkeit PF 20 11 56 06012 Halle (Saale)

4 Art und Ursache des Bauabga	ange 4	Identifikation  5 Größe des Bauabgangs 5	nsnummer
Bei Totalabgang	angs 🖬	5 Groise des badabyangs ы	m²
Bitte nur den überwiegenden Grund	d angeben.	Nutzfläche (DIN 277,	
Das Gebäude/-teil ist abgegangen	bzw. wird abgebrochen	ohne Wohnfläche)	
zur Schaffung öffent- licher Verkehrsflächen 1	infolge bauordnungs- rechtlicher Unzu-	Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen	
zur Schaffung von Freiflächen 2	infolge eines außer-	Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume,	Anzahl
zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes 3	gewöhnlichen Ereignisses (z.B. Brand, Explosion, Einsturz) 6	einschließlich Küchen)  1 Raum	
zur Errichtung eines neuen Nichtwohnge- bäudes 4	aus sonstigen Gründen 7	2 Räumen	
		3 Räumen	
Bei Nutzungsänderung (zwischen Wohn- und Nichtwohnba	au )	4 Räumen	
Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden?	Ja Nein	5 Räumen	
		6 Räumen	
		7 Räumen oder mehr	
		Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen	
		Straßenschlüssel	

Seite 2 BA

## Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt im Monat September 2025 erschienen

Bestell-Nr. <sup>1</sup>	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03 @ 6 Z 0 03	z z	Statistisches Monatsheft 09/2025 Statistisches Monatsheft 09/2025	5,50 -
@ 6 V 0 00 @ 6 V 0 00	v v	Amtliches Verzeichnis der Landesbehörden Stand: August 2025 Excel-Datei Amtliches Verzeichnis der Landesbehörden Stand: August 2025	-
@ 6 A 1 08	A I j/24	Bevölkerung und natürliche Bevölkerungsbewegung 1990 - 2024	-
@ 6 A 2 01	j/22-24	Sterbetafeln 2022/24	-
@ 6 A 1 13	A I j/13	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Haushalt und Familie Jahr 2023 Endergebnis auf Basis Zensus 2022	-
@ 6A604	6 A VI j/23	Erwerbstätige am Arbeitsort, Arbeitsvolumen und Vollzeitäquivalente nach Kreisen 1991 - 2023, vorläufig revidierte Ergebnisse Jahresdurchschnittsberechnungen bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2024	-
@ 6B202	B II j/24	Auszubildende und Prüfungen Stand: 31.12.2024	-
@ 6E102	E I m-06/25	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juni 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6E102	E I m-07/25	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juli 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6E109	E I vj-02/25	Produktion ausgewählter Erzeugnisse II. Quartal 2025	-
@ 6E201	E II m-06/25	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juni 2025	
@ 6G101	G I m-01/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Januar 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6G101	G I m-02/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Februar 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6G101	G I m-03/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel März 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6G101	G I m-04/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel April 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6G101	G I m-05/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Mai 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6G103	G I m-01/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Januar 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6G103	G I m-02/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Februar 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6G103	G I m-03/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel März 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6G103	G I m-04/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel April 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6G103	G I m-05/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Mai 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6G401	G IV m-06/25	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juni 2025, Januar bis Juni 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6G402	G IV m-01-25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Januar 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6G402	G IV m-02-25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Februar 2025, vorläufige Ergebnisse	-

Seit Januar 2025 erscheinen die Statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare und werden nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <a href="https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/">https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/</a> zum Download zur Verfügung gestellt.

Ш

Printversion der Veröffentlichung Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt. @

## Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt im Monat September 2025 erschienen

Bestell-Nr. <sup>1</sup>	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
@ 6 G 4 02	G IV m-03-25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe März 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6G402	G IV m-04-25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe April 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6G402	G IV m-05-25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Mai 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6H101	H I m-04/25	Straßenverkehrsunfälle April 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6H101	H I m-05/25	Straßenverkehrsunfälle Mai 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6H101	H I m-06/25	Straßenverkehrsunfälle Juni 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6H105	H I vj-02/25	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr II. Quartal 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6H201	H II m-05/25	Binnenschifffahrt Mai 2025	-
@ 6K701	K VI j/24	Wohngeld 2024	-
@ 6L201	L II vj-02/25	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen, Schuldenstände; Kassenstatistik 01.01 30.06.2025, Schuldenstatistik 30.06.2025	-
@ 6L408	L IV	Ergebnisse der Statistik über Personengesellschaften und Gemeinschaften Jahr 2020	-

@

Seit Januar 2025 erscheinen die Statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare und werden nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <a href="https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/">https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/</a> zum Download zur Verfügung gestellt.

Printversion der Veröffentlichung Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.

